

# DIE *Gitter* *weg*

# DREI  
2014

unzensurierte (!)  
inhaftiertenzeitung der jva plötzensee

## Theater im Knast

**PREMIERE**

**FREIES  
BESCHÄFTIGUNGS  
VERHÄLTNIS**

THEATERPROJEKT

**aufbruch**

**VERLÄNGERT**

**ABGESETZT**

BESTÄTIGT DURCH  
**AMTLICH**  
GUTACHTEN

**TELIO  
WUCHER**

**STVK**

**RECHTSPRECHUNG**

**AUSVERKAUF**

# Charlys

In den letzten Monaten hat sich hier in der Anstalt Einiges getan. Ein neuer (besserer) Einkauf, ein externer Friseur und besseres Essen (da dieses zur Zeit aus Tegel kommt) sind nur einige der kleinen Verbesserungen die sich aber doch bemerkbar machen. Leider tauchen aber immer wieder neue Probleme auf, die mich als Anstaltskater doch ziemlich verwundern.

Beispielhaft ist hier die Sperrung von Geldern, durch die der Zugriff auf das Hausgeld für Umbuchungen wochenlang blockiert wird. Gesperrt wird das Hausgeld oft schon eine Woche vor dem Einkauf, da dann die Einkaufsscheine ausgedruckt werden. Wenn also der Lohn am ersten Mittwoch im Monat gutgeschrieben wird kann man erst in der darauf folgenden Woche Dienstags eine Umbuchung auf das Teliokonto vornehmen. Diese bleibt dann aber erst einmal liegen, da das Hausgeld für den Einkauf gesperrt ist. Das Geld bleibt selbst dann gesperrt wenn kein Einkauf gemacht wird.

Hat man das Glück, dass der Donnerstag oder Freitag nach dem Einkauf ein Feiertag ist, bleibt das Hausgeld oft bis zur Woche nach dem Einkauf gesperrt. Die Umbuchung auf das Teliokonto bleibt erst einmal liegen. Fällt, wie an Ostern, noch ein Feiertag auf den Montag muss geschlagene zwei Wochen gewartet werden, bis endlich die Umbuchung erfolgt. Hier sollte gesagt sein, dass auch dieses Zeitfenster schon wieder recht klein ist, da ja meist zwei drei Tage später schon wieder die Einkaufsscheine für den Zwischeneinkauf gedruckt werden und somit auch das Hausgeld wieder

# Welt

gesperrt wird. Die Sperrungen von Hausgeld für den Zweiteinkauf sind eigentlich auch überflüssig, wenn kein Bestellschein für einen diesen abgegeben wird.

Ein weiteres Beispiel ist der Umgang mit den Telio-Listen. Diese werden gerne mal vergessen und bleiben dann einfach bis zur nächsten Woche liegen. Wenn man sich wundert und nachfragt warum denn noch kein Geld auf das Teliokonto umgebucht wurde, soll es an der Zahlstelle liegen, die nicht richtig arbeite. Dass aber die Liste nicht an die Zahlstelle weitergeleitet wurde wird verschwiegen. Auch hier kann das Folgen für diejenigen haben, die vom Hausgeld Ihr Guthaben umbuchen wollten, vor allem wenn durch die verspätete Weiterleitung der der Liste die Umbuchung wieder in die Zeit des

Hallo,  
mein Name ist Charly. Ich bin einer der beiden Anstaltskater. Bei meinen Streifzügen durch die JVA Plötzensee erlebe und entdecke ich so Einiges, über das ich Euch hier in meiner Kolumne regelmäßig berichte.

*Euer Charly*

gesperrten Hausgeldes fällt. Ich möchte jetzt gar nicht erst von den Wuchertarifen von Telio anfangen, die jedem von Euch bekannt sein dürften. Das Ganze ist ein Teufelskreis und nötigt einen eigentlich zur Nutzung mobiler Kommunikationsmöglichkeiten, wenn man seine sozialen Kontakte nach draußen halten möchte.

Es ist vor allem schade, dass gerade bei denen, die von Ihrem Hausgeld auch Guthaben bei Telio aufladen möchten und damit auf Einkauf verzichten, solche Nachteile entstehen und dann die Umbuchung entsprechend erschwert wird. Irgendwo ist in diesem System der Wurm, doch ich hoffe, dass sich vielleicht noch etwas verbessert. Es ist auf jeden Fall schön zu sehen, wie sich die Anstalt stets sehr bemüht, Eure sozialen Kontakte zu fördern und das gerade an wichtigen Feiertagen wie Ostern oder Muttertag.

In diesem Sinne bis zum nächsten mal  
Eurer Charly

■ (ch)



# INHALT

## SCHWERPUNKT

TELIO WUCHER.....04

## DRAUSSEN ARBEITEN!

Freie Beschäftigung.....06

### FIKTION

Szenario

Telefonüberwachung

aus Sicherheitsinteresse.....12

### LOKAL

Plötzensee führt vor.....16

55 Tage weniger Besuch.....17

Fußballturnier.....18

Theaterprojekt aufBruch.....20

### JUSTIZ & POLITIK

StVK, die Zahlen.....26

Gefangenengewerkschaft.....32

LIM - Eine bestechende Idee.....33

### WISSEN

Betrug? § 42 Abrechnungen.....35

Fortschreibung Vollzugsplan.....36

HANNS KANNS.....38

Schuldenberatung.....39

### KULTUR

Jailbirds - Buchbesprechung.....40

1. Berliner Knästelauf.....41

GIV.....42

PRESSESPiegel.....44

Scout Plötzensee.....46

Adressen & Impressum.....47

# EDITORIAL

## Was ist im Knast möglich?

Diese Frage, liebe Leserin, lieber Leser, hat sich uns für diese Ausgabe gestellt. Natürlich können wir hier nur einen Bruchteil der Möglichkeiten herausgreifen, der beides beleuchtet, das Gute wie das Fragwürdige.

Zuerst zum Guten:

Das Gesetz ermöglicht uns sogar im Geschlossenen Vollzug „**Freie Arbeit**“. Wie und unter welchen Voraussetzungen beschreiben wir ausführlich.

Die Mauern werden aber auch anders aufgebrochen, nämlich durch den Einsatz verschiedenster externer Leute. Einen Einblick dazu geben die Berichte über das **Fußballturnier** und die Arbeit von dem **Theaterverein aufBruch**. Der Verein organisiert auch 2014 eine Aufführung in der JVA Plötzensee und wir stellen seine Entwicklung in dieser Ausgabe kurz vor. Über das Theaterstück selbst in Heft 4.14 mehr. Der **10 km-Lauf aller Berliner Anstalten** in der JVA Plötzensee im Oktober wird angekündigt.

Das Frag- und Kritikwürdige:

Die Freizeitgestaltung ist ein Thema, bei dem es gelegentlich Schwierigkeiten gibt. Insbesondere das **Fernsehangebot** ist wert, es -neben **telio**- zu hinterfragen. Gibt das doch einen Einblick, wie **Monopole im Knast** entstehen und für uns negativ wirken. Trotz „Fürsorgepflicht“ der Justizbehörden.

Weiteres Unschönes:

Besonders betrifft uns Gefangene, wenn die Vorgaben des StVollzG zur Resozialisierung von der JVA nicht umgesetzt werden. So zum Beispiel bei den **Fortschreibungen der Vollzugspläne**, die ja immerhin die Grundlage einer Wiedereingliederungsarbeit sind. Wer dabei auf einen Rechtsbeistand durch die Strafvollstreckungskammern hofft, der wird meist sehr enttäuscht. Zur **Spruchpraxis der StVK** nennen wir einige Zahlen und interpretieren sie.

Andere spannende Themen, zum Beispiel **Handys im Vollzug**, haben wir außerdem in dieser Ausgabe aufgenommen. So hoffen wir, dass für jeden etwas dabei ist.

Zu Ausgabe 2.14 müssen wir einen Nachtrag liefern:

Der Artikel „Gesundheitsversorgung im Knast“ ist eine gekürzte Fassung eines Artikels von Dr. H. Stöver. Die sehr interessante Langfassung steht im ‚Forum Strafvollzug‘ Heft 5/13 S. 275 und im Internet zu Verfügung. Wir bitten unsere Leser um Nachsicht, dass die Quellenangabe versehentlich nicht angegeben wurde.

Insgesamt denken wir, Euch wieder interessante Informationen zu geben und zum Nachdenken anzuregen.

Eure Gitter weg Redaktion



# TELIO

Wenn es nicht so traurig wäre könnten wir uns freuen.  
Schließlich wissen wir das alles lange und haben es immer gesagt:

- ▶▶ **Telio nimmt Gefangene und Angehörige aus!**
- ▶▶ **Die Gebühren sind Wucher!**
- ▶▶ **Telio wälzt Wartungsarbeiten auf JVA ab!**
- ▶▶ **Telio lässt sich von JVA Beamten kostenlos zuarbeiten!**
- ▶▶ **Telio missbraucht die eingeräumte Monopolstellung!**

und als Krönung:

- ▶▶ **Die Justizverwaltungen wissen davon!**
- ▶▶ **Die Justizverwaltungen fördern Telio aktiv!**

Jetzt ist es mit einem Beweisgutachten vor Gericht nachgewiesen worden.

Bestellt wurde das Gutachten von einer StVK, beantragt wurde es von Rechtsanwalt Dr. Oelbermann und es wurde von dem öffentlich bestellten vereidigtem Sachverständigen Dipl. Ing. Eberle der IHK Berlin erstellt.

Wie kam es dazu?

Rechtsanwalt Dr. Oelbermann, der seit Jahren mit seinen Klienten gegen Telio kämpft, stellte bei der Strafvollstreckungskammer Stendal einen Beweisantrag. Der Antrag wurde von der StVK angenommen (LG Stendal 509 StVK 179/13).

„Es sollte Beweis erhoben werden über folgende Beweisfragen:

1. **Bietet das Telefonsystem des Anbieters Telio GmbH, welches den Gefangenen in der JVA Burg zur Verfügung steht, den Gefangenen der JVA Burg die Möglichkeit, zu marktgerechten Preisen zu telefonieren?**

**Hierbei sind –soweit vorhanden und ermittelbar– andere Telefonanbieter zu berücksichtigen, welche ebenfalls Leistungen entsprechend der Telio GmbH anbieten.**

2. **Falls die Beweisfrage zu 1. verneint wird:**

**Machen die Bedingungen des Strafvollzuges (Möglichkeit der Überwachung der Gespräche etc.) die (gegebenenfalls) überhöhten Entgelte erforderlich?“**

(Quelle: Gutachten Dipl. Ing. Eberle, Seite 6)\*

Zu bewundern ist die mutige Entscheidung des Landgerichts Stendal, diesen Beweisantrag anzunehmen und das Gutachten zu beauftragen. Hier in Berlin handelten die Gerichte in der Vergangenheit leider regelmäßig gegen die klagenden Gefangenen. Unterstützt und gefordert wurde das durch die einzelnen Justizbehörden, wenn nicht vom Senat selbst. Sogar das Kammergericht spielte dabei eine traurige Rolle. Die Gründe, die für dieses Verhalten möglicherweise sprechen, beschreiben wir auf den Seiten 30/31.

Ebenfalls zu bewundern ist die Antragstellung durch RA Oelbermann. Mit diesem Antrag ermöglichte er dem Landgericht, eine unabhängige Prüfung vorzunehmen. Der Rechtsstreit wird sicher durch alle Instanzen gehen und ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Aber das Gutachten macht bundesweit möglich, endlich gegen die Wucherfirma Telio erfolgreich vor Gericht zu ziehen. Dabei können zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, weil die Gebühren völlig überzogen sind. Genauso kann Telio strafrechtlich wegen Wucher und allen anderen in Frage kommenden Gesetzesverstößen angezeigt werden. Betroffene Leser sollten diesen Weg mit geeigneten Rechtsanwälten beraten und beschreiten. Auch Angehörigen steht er offen.

# WUCHERT

Wieso ist das jetzt möglich? Seit vielen Jahren war doch der Kampf gegen die Telio-Gebühren aussichtslos?

Das ist einfach zu beantworten:

Diplom Ingenieur Eberle ist ein von der IHK Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Telekommunikation und Verbindungspreisberechnung sowie Informationsverarbeitungssysteme. Er ist durch seine öffentliche Bestellung und Vereidigung verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen Gutachten zu erstellen. Wenn Herr Eberle von einem Gericht dazu beauftragt wird müssen ihm alle Beteiligten die für das Gutachten notwendigen Informationen geben. Er prüft dann, unabhängig von Justizverwaltungen und ohne eigene Interessen. Halt ein Fachmann, vergleichbar mit einem Unfallsachverständigen, aber beauftragt von einem unabhängigen Gericht, nicht der beteiligten Autoversicherung.

Das Ergebnis der Prüfung fasst Dipl. Ing. Eberle am Ende seines Gutachtens zusammen:

## **„ Zusammenfassung**

*Es wurde festgestellt, dass das Leistungsangebot der Firma Telio bezogen auf das Nutzungsprofil der Gefangenen in der JVA Burg bei Berücksichtigung einer Rabattregelung von 10 Freiminuten pro Gefangenen pro Monat **um 272 % über dem als Referenzwert angesehenen günstigsten Angebot** für die Gefangenen-Telefonie **liegt**. Ohne Berücksichtigung der Freiminuten liegt dieser Wert **bei 310 %**.*

*Unter Berücksichtigung der in diesem Gutachten getroffenen Definition von marktgerechten Preisen wird festgestellt, dass **das Telefonsystem des Anbieters Telio Communications GmbH, welches den Gefangenen in der JVA Burg zur Verfügung steht, den Gefangenen der JVA Burg nicht die Möglichkeit bietet, zu marktgerechten Preisen zu telefonieren**.*

*Aus den vorliegenden Informationen wurden die Erlöse für die Gefangenen-Telefonie in der JVA Burg ermittelt und die dabei verbundenen Kosten abgeschätzt. Es ergibt sich **eine Gewinnspanne von 66 %**. Diese wird als **sehr hoch eingeschätzt**.*

***Spezielle, aus der Gefangenen-Telefonie resultierende technische Anforderungen sind mit flexiblen Dienstplattformen effektiv realisierbar**. Derartige Dienstplattformen haben **bereits vor 15 Jahren über den erforderlichen Leistungsumfang verfügt**.*

*Insgesamt wird eingeschätzt, dass **die überhöhten Entgelte für die Gefangenen-Telefonie nicht erforderlich sind**.*

(Quelle: Gutachten Dipl. Ing. Eberle, Seite 34\*; Hervorhebungen durch Redaktion)

Mit diesem Beweisgutachten kann der betroffene Gefangene seine Ansprüche geltend machen. Prozesskostenhilfe wird von den Gerichten gewährt, da die Klagen Aussicht auf Erfolg haben. Es entstehen also keine Kosten für den Gefangenen. Wir empfehlen für die Klagevertretung RA Oelbermann, der das Gutachten erreicht hat und sich mit Klagen gegen Telio bestens auskennt.

Abschließend möchten wir noch die ruhmlose Rolle der Justizverwaltung hervorheben:

Obwohl seit Jahren die Missstände bekannt sind haben die Justizverwaltungen stets auf Seiten der Telio Communications GmbH gestanden. Viele „Handreichungen“ für Telio werden von Justizmitarbeitern ausgeführt. Dazu gehören das Einrichten von ‚Kundenkonten‘ durch JVA-Mitarbeiter, die Buchungsbearbeitung durch die Zahlstellen und Reparaturen an der Apparaten, die Justizangestellte ausführen.

Es zeigt sich weiter, dass in Berlin andere Anbieter mit überhöhten Telefongebühren Verträge erhalten. Ein Beispiel ist die Firma LIM in der JVA Heidering, die auch in der JVA Plötzensee eine besondere Förderung erfährt (s. auch S. 33-35). Teilweise laufen diese Verträge über viele Jahre und schließen Initiativen für einen schnellen Anbieterwechsel aus. Der Telio-Vertrag für die JVA Plötzensee wurde bis 2017 verlängert.

Erstaunlich ist, dass die Justiz die Telekommunikation mit Angehörigen nicht von sich aus ermöglicht. Die Kosten kann der Gefangene dann trotzdem tragen und ein wenig Geld könnte die Justiz damit verdienen.

Wenn die Justiz schon diese lukrativen Geschäftsbereiche aus der öffentlichen Hand gibt, so sollte sich eine Ausbeutung der Gefangenen und Angehörigen doch nicht gehören.

Aus Anstand und gerade für ein „Rechtsinstitut“ wie den Justizvollzug.

■ (ef)

\* Das Gutachten ist uns freundlicherweise RA Dr. Oelbermann zu Verfügung gestellt worden

# Draußen arbeiten!

## Das freie Beschäftigungsverhältnis aus dem geschlossenen Vollzug

Vor Kurzem hatte ich ein sehr interessantes Gespräch mit meinem Sozialarbeiter. Es ging dabei um ein freies Beschäftigungsverhältnis im Rahmen eines mir vorliegenden Arbeitsplatz- und Qualifizierungsangebotes bei einem externen Unternehmen. Dazu muss gesagt sein, dass ich mich im geschlossenen Vollzug befinde. Von meinem Sozialarbeiter wurde sofort die Genehmigung eines freien Beschäftigungsverhältnisses mit der Begründung abgelehnt, dass ein solches aus dem geschlossenen Vollzug überhaupt nicht möglich sei. Ich solle mir den Papierkram vorstellen und vor allem, was die Senatsverwaltung für Justiz sagen würde, wenn da auf einmal im offenen Vollzug ein Freigänger ankommt, der schon seit Monaten in solch einem freien Beschäftigungsverhältnis arbeitet. Das ist nicht gewünscht und wäre nicht vorstellbar.

Déjà-vu: Eine ähnliche Diskussion hatte ich bereits zum Thema „begleitete Ausgänge“ Ende des letzten Jahres mit meinem Sozialarbeiter. Eine solche Lockerungsmaßnahme gab es damals auch nicht. Er erklärte mir: Es gäbe nur Ausführungen (mit Beamten) oder selbstständige Ausgänge. Ausgänge in Begleitung einer Vertrauensperson gibt es nicht und wären vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Selbst mein Hinweis auf die Kommentierungen des Strafvollzugsgesetzes halfen nicht. Heute, fast ein Jahr später, beginnen hier in der Anstalt eine Vielzahl der Lockerungen mit begleiteten Ausgängen. Das ist komisch, denn es gab diese Art von Lockerungen doch nicht. Es scheint fast so, als wäre diese Form die neue Lieblingslockerungsmaßnahme unseres Sozialdienstes. Schön, dass es nun begleitete Ausgänge doch als Lockerungsmaßnahme gibt.

Zurück zum eigentlichen Thema. Ein freies Beschäftigungsverhältnis soll aus dem geschlossenen Vollzug also nicht möglich sein. Das hat mir keine Ruhe gelassen und so habe ich die Recherchen aufgenommen und mich mit dem Thema etwas näher befasst.

## **Was ist ein freies Beschäftigungsverhältnis und unter welchen Voraussetzungen ist es möglich?**

Die Grundlage für ein freies Beschäftigungsverhältnis wird in § 39 Abs. 1 StVollzG geregelt:

*„Dem Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen des Vollzugsplanes dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen.“*

Ein freies Beschäftigungsverhältnis ist eine Arbeit, Aus- oder Weiterbildung außerhalb der Anstalt auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Gefangenem und Arbeitgeber bzw. Ausbilder. In der Regel handelt es sich um einen Arbeitsvertrag bzw. Berufsausbildungsvertrag mit den üblichen Rechten und Pflichten, einschließlich der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung.

Ein freies Beschäftigungsverhältnis ist einer zugewiesenen Pflichtarbeit (§ 41 StVollzG) vorzuziehen und ersetzt diese, da durch höhere Einkünfte besser gesetzliche Unterhaltspflichten erfüllt, ein Haftkostenbeitrag geleistet und sonstige Verbindlichkeiten beglichen werden können. Hinzu kommt, dass ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz schon wegen der Einzahlungen in die Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung gesellschaftlich als wertvoller anzusehen ist als ein Pflichtarbeitsplatz in der Anstalt.

Es ist ebenfalls möglich, in einer Teilzeitstelle zu arbeiten oder einer freiberuflichen bzw. selbstständigen Tätigkeit nachzugehen. ►



## Voraussetzungen

Die grundlegende Voraussetzung ist in jedem Fall die Eignung des Gefangenen für Vollzugslockerungen. Der für ein freies Beschäftigungsverhältnis benötigte Freigang unterliegt üblicherweise strengen Auflagen und Kontrollen. Diese erheblichen Einschränkungen grenzen den Freigang (§ 11 Abs. 1 StVollzG) von den Ausgängen (§ 11 Abs. 2 StVollzG) ab. Der Anstalt stehen umfangreiche Kontrollmöglichkeiten bei einem Freigang zur Verfügung, welche ich unter Rechten & Pflichten näher beschreiben werde.

Grundsätzlich ist auch aus dem geschlossenen Vollzug so ein freies Beschäftigungsverhältnis in Verbindung mit dem Freigang möglich, insbesondere wenn keine vollzuglichen Belange dagegensprechen. In der ersten Linie betrifft das die Ausgangszeiten. Diese sollten denen entsprechen, die in der Anstalt für Ausgänge und Urlaube üblicherweise gewährt werden.



Die Trennung von Gefangenen des geschlossenen Vollzuges (VV Nr. 1 zu § 39 StVollzG) ist nicht zwingend erforderlich, zumindest wenn in derselben Anstalt „unechte Freigänger“ und gelockerte Gefangene gemeinsam mit nicht gelockerten Insassen untergebracht sind. Ein „unechter Freigang“ ist eine Arbeit in und für einen Betrieb außerhalb der Anstalt wobei die Gefangenen von der Anstalt bezahlt werden.

## Rechte & Pflichten

Eine Verpflichtung des Arbeitgebers ist meist Voraussetzung und wird in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der JVA festgelegt. Die Anstalt kann Vorgaben für den Vertragsinhalt, Schriftform und Vertragsergänzungen machen, insbesondere, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne eine Kündigung endet, wenn dem Gefangenen die zur seiner Wahrnehmung notwendigen Lockerungen widerrufen werden. Der Arbeitsvertrag muss durch die Anstalt genehmigt werden.

Es wird meist auch geregelt, dass der Arbeitgeber bei Verspätung, Nichterscheinen, vorzeitigem Verlassen des Arbeitsplatzes oder Hin-

weisen für einen Missbrauch der Lockerungen sofort die Anstalt benachrichtigen muss. Diese Vorgaben gehen aus VV Nr. 3, § 11 Abs.1 StVollzG hervor:

*„Freigang kann auch in der Weise angeordnet werden, dass ein Dritter schriftlich verpflichtet wird, die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Gefangene an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheint, sich ohne Erlaubnis entfernt oder sonst ein besonderer Anlass (z.B. Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht.“*

Darüber hinaus kann die Anstalt dem Gefangenen Weisungen erteilen welche beispielsweise die Verkehrsmittelwahl, den Rückkehrzeitpunkt und ein Alkoholverbot betreffen können.

**Eine Missbrauchsgefahr kann schon deshalb nahezu ausgeschlossen werden, da die Kontrollmöglichkeiten durch die Verpflichtungen des Arbeitgebers bzw. Ausbilders hoch und die Weisungen an den Gefangenen sehr einschränkend sein können.**

Eine weitere Voraussetzung ist meist, dass die Einkünfte aus einem solchen Arbeitsverhältnis auf ein Anstaltskonto gezahlt werden, um die Zahlungsverpflichtungen des Gefangenen zu überwachen. Das ist jedoch nicht unbedingt notwendig. Insbesondere wenn dadurch Dritte von der Inhaftierung erfahren. Alternativ kann und sollte die Anstalt die Überweisung auf ein Konto des Gefangenen prüfen, wenn für das Konto eine unwiderrufliche und alleinige Verfügungsbefugnis für die Anstalt durch den Gefangenen eingeräumt wird.

### **Verwendung der Gelder**

Die Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis werden in einer bestimmten Reihenfolge für bestimmte Zwecke verwendet (VV Nr. 2 zu Abs. 3 zu § 39 StVollzG):

1. Auslagen des Gefangenen für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Verpflegung außerhalb der Anstalt und andere im Zusammenhang mit seiner Beschäftigung notwendige Aufwendungen ▶

## **INFO**

### **Ausbildung & Weiterbildung**

Eine bereits vorhandene Ausbildung ist kein Grund für die Ablehnung weiterer Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Eine Berufsausbildung hat gemäß § 1 BBiG die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung zu ermöglichen. Berufliche Weiterbildung gemäß §§ 77 ff SGB III ist der Oberbegriff für Fortbildung und Umschulung. Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich **a u f z u s t e i g e n** (§ 1 IV BBiG). Berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (§ 1 V BBiG).

2. Haus- und Überbrückungsgeld, wobei für die entsprechende Berechnung die höchstmögliche Vergütungsstufe V als Grundlage angewendet wird. Wegen des höheren Verdienstes in einem freien Beschäftigungsverhältnis wird dadurch der Hausgeldbetrag, und so der Einkauf an den von Mitinsassen angepasst.
3. Unterhaltspflichten des Gefangenen auf dessen Antrag
4. Haftkostenbeitrag  
(zurzeit 173,40 € monatlich bei Einzelunterbringung)
5. Sonstige Verbindlichkeiten auf Antrag  
(Ratenzahlungen etc.)
6. Was danach noch übrig ist, wird als Eigengeld gut geschrieben



Wichtig zu wissen ist, dass die Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis der gesetzlichen Pfändungsfreigrenze unterliegen. Daher werden Verbindlichkeiten nur auf Antrag bedient sofern das Einkommen unter der Pfändungsfreigrenze liegt. Die Anstalt kann die Zahlungen an die Gläubiger jedoch mit zur Voraussetzung für eine Zulassung zu einem freien Beschäftigungsverhältnis machen.

### **Antrag, Zulassung & Schadensersatz**

Der Gefangene muss Eigeninitiative ergreifen und ein freies Beschäftigungsverhältnis beantragen. In diesem Antrag legt man konkret dar, warum gerade diese Maßnahme besser als eine zugewiesene Arbeit oder Ausbildung zur (beruflichen) Resozialisierung beiträgt. Hilfreich ist sicher, die Ausgestaltung, Vertragsmodalitäten und die Kontrollmöglichkeiten für die Anstalt auszuführen. Je detaillierter im Antrag die Darstellungen sind, umso weniger Ermessensspielraum bleibt der Anstalt.

Die Anstalt ist verpflichtet die Zulassung zu einem freien Beschäftigungsverhältnis gerade angesichts der besonderen (beruflichen)

Resozialisierungschancen besonders gründlich zu prüfen. Die Anstalt muss auf Antrag des Gefangenen prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzung vorliegen und Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung vermittelt werden. Ist dies der Fall soll sie dem Antrag stattgeben.

Es handelt sich um eine Sollvorschrift, die den Ermessensspielraum der Anstalt einschränkt und die dem Gefangenen einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung einräumt. Das Ermessen der Anstalt ist dahin gehend eingeschränkt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen das freie Beschäftigungsverhältnis gewährt werden soll.

Zwar liegt die Entscheidung im Ermessen der Anstalt, diese ist jedoch bei einer fehlerhaften Ermessensentscheidung schadensersatzpflichtig (§ 839 BGB, Art. 34 GG) und zwar in ganzer Höhe des entgangenen Verdienstes. Auch Gläubiger des Gefangenen sind durch eine fehlerhafte Ermessensentscheidung benachteiligt, da dessen Schulden durch ein höheres Einkommen des Gefangenen besser bedient werden könnten. Deshalb sollte auch von den Gläubigern ein eventueller Schadensersatz geprüft werden.

### **Gerichtliche Entscheidung**

Bei einer ablehnenden Bescheidung kann man in einem Widerspruchsverfahren (§ 109 Abs. III StVollzG) die gerichtliche Prüfung bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer erreichen. Diese Ablehnung ist mit einem Verpflichtungsantrag (§ 109 Abs. I Satz 2 StVollzG) anzugreifen. Um ein kostenpflichtiges Teilunterliegen zu vermeiden sollte der Antrag wie folgt gestellt werden:

*„Es wird beantragt, den (ablehnenden) Bescheid der Justizvollzugsanstalt ... vom ... aufzuheben und die Anstalt zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu verbescheiden.“ (Arloth)*

Bei einer Rücknahme der Zulassung ist der Verwaltungsakt in einem Widerspruchsverfahren (§ 109 III StVollzG) durch einen Anfechtungsantrag (§ 109 Abs. I S. 1 StVollzG) anzugreifen.

■ (ma)

#### **Abkürzungen:**

VV	Verwaltungsvorschrift
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GG	Grundgesetz
BBiG	Bundesbildungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch

S T A S I  
Z E U I N  
E L S C H T  
N E H E R  
A F F E R  
R O R E  
I N H S  
O Ü E S  
B I F  
E I T S  
R W  
A C  
H U  
N G



Wir schreiben das Jahr eins nach den Enthüllungen des Abhörens und Aufzeichnens von Telekommunikation durch die Vereinigten Staaten rund um die Welt. Die Aufregung ist aus Sicht von Gefangenen kaum zu verstehen, denn in alle Justizvollzugsanstalten der Republik ist die Abhörpraxis mit einer „inoffiziellen“ Abteilung zur Überwachung der mobilen Telekommunikation von Gefangenen längst eingezogen.

Anders als beim Abhören durch ausländische Geheimdienste gibt es jedoch für die bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten eine gesetzliche Grundlage (§§ 29 und 32 StVollzG), die eine solche Überwachung im weitesten Sinne billigt. Die Vernachlässigung der gesetzlichen Mitteilungspflicht vor einer Aufzeichnung von Telefongesprächen oder das Weiterleiten von Schriftverkehr durch den Überwacher wird von beiden Seiten, Handynutzer und Überwacher, toleriert, da sich keiner von beiden gerne freiwillig ans Messer liefert. Der Handynutzer schon deshalb nicht, da er den Besitz eines Mobiltelefons zugeben und mit Sanktionen rechnen müsste. Die Anstalt nicht, da man eine Akzeptanz von Mobiltelefonen zugeben müssen, was, zumindest offiziell, vehement abgestritten wird.

Daher kam es zu einem Umdenken. Technisch gesehen ist es absolut möglich alle Mobilfunkgeräte zu orten, egal über welchen Netzstandard sie gerade online sind. Es ist also nicht richtig, wenn behauptet wird, es könne kein UMTS, HSDPA (3G), LTE oder WLAN geortet werden. Sie können es und sie tun es. Warum dann nicht häufiger Telefone rausgefilit werden ist einfach: Die gewonnenen Daten sind mehr wert als das bloße Mobiltelefon.

**Wie funktioniert das Abhören und das Mitlesen?**

*Es gibt mehrere Möglichkeiten, wobei wir uns auf die Drei aus unserer Sicht gängigsten beschränken:*

### **Klonen von Mobilfunkzellen**

Technisch funktioniert das Abfangen von mobiler Kommunikation ähnlich einem Mobilfunkblocker. Ein Mobilfunkblocker erzeugt entweder eine „tote“ Funkzelle auf der entsprechenden Mobilfunkfrequenz oder blockt das Signal der zur Netzeinwahl erforderlichen Funkzellen ab. So ist es für das Handy nicht möglich, sich in das Netz einzuwählen. Dazu sind in regelmäßigen Abständen entsprechende Antennen notwendig.

Das Abfangen von Mobilfunkdaten erfolgt ebenfalls durch ein Netz von Antennen, das eine Kopie der Mobilfunkzellen bildet. Ein Handy loggt sich immer in die nächsten und stärksten, also hier in die geklonten Funkzellen ein. Das Ganze bleibt vom Handybesitzer unbemerkt, da das Signal sofort an das entsprechende Netz des Mobilfunkanbieters weitergeleitet wird. Es gibt keine bemerkbare Verzögerung. Verborgен bleibt auch, dass von allen aus- und eingehenden Daten eine Kopie erstellt wird, die ganz bequem ausgewertet werden kann.

Der Nachteil ist, dass zum Einen alle mobilen Kommunikationsdaten im Bereich der gefakten Funkzellen abgefangen bzw. geblockt werden, also beispielsweise auch die von Justizvollzugsbeamten, Anstaltsleitung und Besuchern. Zudem kann es je nach Stärke der Funkzellen dazu kommen, das Handynutzer außerhalb der Mauern betroffen sind. Hinzu kommen die hohen Kosten für ein solches falsches Funkzellennetz.

### **Klonen der SIM-Karte**

Das ist die einfachste, effektivste und wohl am häufigsten praktizierte Variante. Dazu ist lediglich notwendig die Mobilfunknummer oder SIM-Kartennummer zu kennen. An diese zu kommen stellt keine große Herausforderung dar.

Sie kann zum Beispiel bei einer Haftraumkontrolle unauffällig von der SIM-Karte abgeschrieben werden. Auch durch eine Abfrage bei den Mobilfunkanbietern können diese Daten erlangt werden. Da es nur vier Netzbetreiber in Deutschland gibt, ist die Abfrage nicht gerade aufwendig.



Es ist durch die Anbieter einfach herauszufinden, welche Mobilfunknummern sich regelmäßig oder fast nur in einem bestimmten Bereich, also auf dem Gelände einer JVA, in die Netze einloggen. Diese Daten werden der Anstalt zur Verfügung gestellt. Diese begründet Ihren Anspruch wie so häufig mit Sicherheit und Ordnung und entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Mit Hilfe der Mobilfunk- oder SIM-Nummer kann dann ein (digitaler) Klon der SIM-Karte erstellt werden. Dazu reicht ein einfacher PC aus. Es können alle Telefongespräche, SMS (eingehend), MMS (eingehend) und alle Internetdaten (WhatsApp, Facebook, etc.) mitgelesen werden. Die Kosten sind gering.

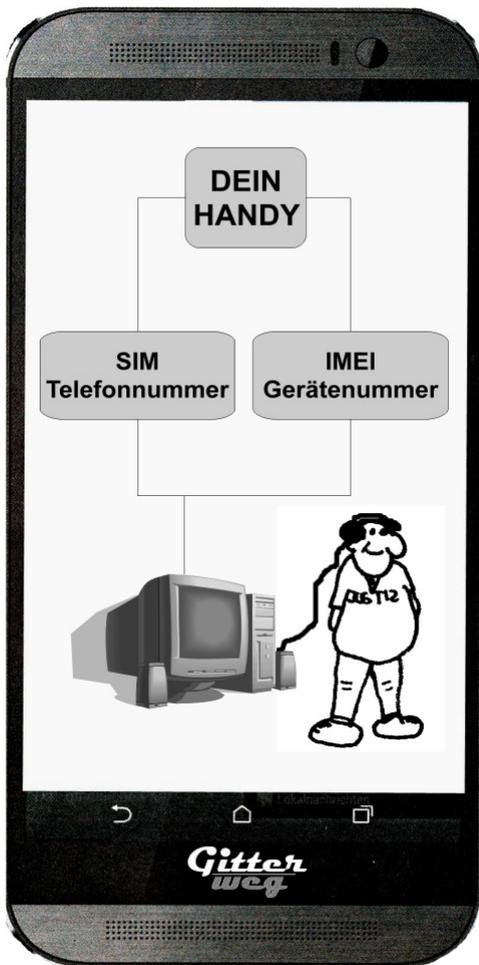
### **Klonen der Gerätenummer (IMEI)**

Ähnlich wie bei einer SIM-Karte kann von dem eigentlichen Handy ein (digitaler) Klon erstellt werden. Die Gerätenummer ist für eine durchgängige Auswertung noch wertvoller, denn selbst wenn die SIM-Karte und damit die Handynummer gewechselt wird, kann das Handy durch die Gerätenummer immer wieder angezapft werden.

Da in den Anstalten Handys oft den Besitzer wechseln, ist es für die Anstalt sinnvoll an die entsprechenden Gerätenummern der Handys zu kommen, die sich im Umlauf befinden. So kann die Überwachung fließend weitergehen wenn das Handy einen neuen Besitzer findet, der seine eigene neue SIM-Karte verwendet.

Die Gerätenummer ist bei einer Haftraumkontrolle oder noch einfacher über den Mobilfunkanbieter zu bekommen. Beim Einloggen in ein Mobilfunknetz wird die Gerätenummer an den Mobilfunkanbieter gesendet. Dieser kann durch die häufige Einwahl von einem bestimmten Standort, also dem Gelände der Anstalt, sehr einfach die Gerätenummern der Handys aus der Masse der Daten rausfiltern, die dort im Netz benutzt werden.

Der bloße Wechsel von Handy oder SIM-Karte ist zwecklos. Ein neues Handy mit neuer SIM-Karte wird nicht lange unangezapft bleiben, da bei einer regelmäßigen Abfrage der Mobilfunkanbieter dieses Handy, durch die häufige Netzeinwahl vom Anstaltsstandort, schnell in den Fokus geraten wird.



**Warum ist das massenhafte Abfangen von Handydaten der „offiziell nicht vorhandenen“ Mobilfunktelefone von Gefangenen für die Anstalt wertvoller als das Einziehen der Handys?**

Es ist also vollkommen zwecklos, nur die SIM-Karte oder nur das Handy zu wechseln. Es ist unmöglich ein Handy zu haben, ohne dass die Anstalt von diesem Kenntnis hat.

Wenn es noch nicht „gezogen“ wurde dann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit deshalb, weil der Daten- und Telefonverkehr einfach zu interessant ist. Die Auswertung und Weiterverfolgung an sich ist kinderleicht. Mit entsprechenden Programmen kann nach Schlagworten im Telefon- und Datenverkehr gesucht werden. Oft wird sogar direkt mitgehört oder mitgelesen. Gerade für die Nachtdienste ist das nicht nur ein spannendes Unterhaltungsprogramm, sondern aus Sicht der Anstalten eine sinnvolle Beschäftigung, zumal der meiste Telefon- und Datenverkehr eh zu später Stunde stattfindet.

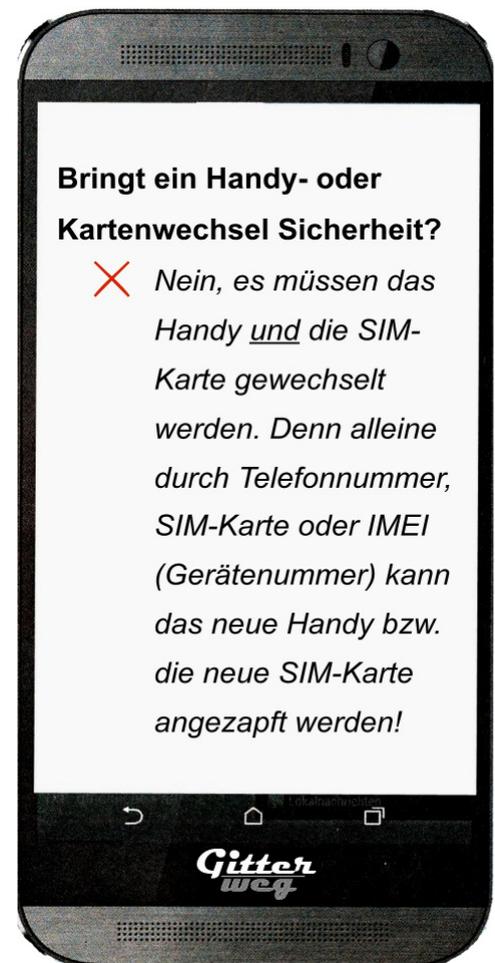
Es entsteht der gläserne Knacki, wie ihn das Strafvollzugsgesetz schon vorsieht. Es können alle Verbindungen nach draußen durchleuchtet werden. So werden Informationen erlangt wie zum Beispiel Drogen in die Anstalten kommen und - für die Behörden viel wichtiger - von wem diese stammen. Dazu werden Hin- und Beweise für laufende, bereits stattgefundene oder noch geplante Straftaten gesammelt.

Es ist ein Trugschluss, sich in Sicherheit zu wiegen, weil man nur bei WhatsApp online ist, überhaupt nicht telefoniert und das Handy seit Monaten nicht gefilzt wurde. Denn gerade dann kommen Themen zur Sprache die für die Anstalt interessant sind. Profile die von jedem Handynutzer erstellt werden, könnten sich auf den Haftverlauf auswirken.

Schade ist, dass nicht wie beim regulären Telefon- und Schriftverkehr eine legale Nutzung eingeräumt wird. Dann müsste die Überwachung durch die Anstalt nicht mehr in einer rechtlichen Grauzone stattfinden.

**Eigentlich alle Gefangenen, die ein Handy besitzen, nutzen das Handy, um ihre soziale Kontakte aufrecht zu erhalten. Sie umgehen nur die überbezahlten Telefongebühren (Telio). Sie nutzen das Handy nicht für Straftaten.**

■ (red)



*Es handelt es sich um ein fiktives Szenario, das so oder so ähnlich bereits in einigen Anstalten stattfinden könnte.*



## BEI WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG AUF KOSTEN DER INSASSEN

### **Subventioniert wird: LIM GmbH**

Uns wurde zugesagt, bei Einführung eines erweiterten TV-Angebotes die alten Verträge bestehen zu lassen. Diese Zusage machten die LIM GmbH und die JVA.

Dann überlegte sich der zuständige Mitarbeiter der JVA, die alten, günstigeren, Tarife zu erhöhen und sprach sich mit dem Vertragspartner der Insassen ab.

Seitdem bekommt die LIM GmbH von allen Insassen bis zu **15,5 % mehr** Entgelt, **monatlich mehrere hundert Euro**. Sogar von den gut 300 Geldstrafern, bei denen das Angebot bisher nicht einmal zur Verfügung steht.

### **Subventioniert wird: telio**

Obwohl die JVA und die Aufsichtsbehörde wissen, dass telio den niedrigsten Preis für die Gefangenentelefonie um gute **300 %** überschreitet, werden telio stets jahrelange Vertragsverlängerungen eingeräumt. Die Insassen finanzieren telio so eine Gewinnspanne von **66 %**, mit freundlicher Unterstützung des Verbraucherschutz- und Justizsenators. Gewinn: **zig tausende € im Monat**.

### **Subventioniert wird: Krüger**

Wie bei telio weiß die Justizverwaltung von den **unverschämten Preisen** und der **mangelhaften Arbeit** der Firma Krüger bei den ausgelagerten Kontroll- und Ausbauarbeiten für Elektroartikel. Durch **unfachmännische** (Löt)Arbeiten beim Ausbau oder bei laienhaften Öffnungsversuchen werden die Geräte oft **beschädigt**, die **Garantie von Neugeräten geht dadurch verloren**.

Deshalb überlebt ein Kräuterladen in senatsgewollter Monopolstellung.

### **Subventioniert wird: Der lokale Lebensmittelhandel**

Beim Einkauf für die Gefangenenverpflegung wird -laut Auskunft der zuständigen Angestellten- „lokal“ eingekauft. Tiefkühlware ist dabei nicht selten **teurer** als beim Discounter, trotz Großhandlungsmengen. Ebenso werden auffallend oft Waren eingekauft, die im normalen Handel **nicht mehr verkäuflich** sind (wegen zu kurzem MHD, Restposten, Rückrufen u. ä.). Diese kommen in der Regel aus dem **unteren Qualitätssegment**.

Für das eingesparte Geld wird dann fürs Frikassee tiefgefrorenes Hähnchenfleisch aus Brasilien eingeflogen. Besseres Essen wird jedenfalls nicht davon eingekauft.

**Uns bleibt nur zu fragen: CUI BONO ? ZU WESSEN VORTEIL ?**

■ (ef)

# 52 Sprechertage weniger !

## Einsparungen auf Kosten der Angehörigen

Wer von unseren Angehörigen kennt es nicht, das Theater beim Sprecher:

- × großer Zeitaufwand
- × rigide Einlassregelung
- × lauter, kalter und unbequemer Sprechraum
- × keine private Atmosphäre beim Besuch
- × je nach Aufsichtsbeamten keine körperliche Nähe
- × miese Akustik, besonders bei den Automaten
- × und noch Einiges mehr...

Selbst die nur drei Besuchstage in der Woche machen vielen Angehörigen nicht möglich, uns zu besuchen. Einfach weil sie tagsüber arbeiten müssen. Deshalb drängeln sich in den Sprechstunden abends an allen Tischen viele Besucher. Mittags dagegen sitzt man oft alleine mit seinem Besuch. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Sprecherregelung in der JVA Plötzensee für Besucher sehr unfreundlich ist und unsere Angehörigen stark belastet. Wenn sie nicht sogar Besuche unmöglich macht.

Es ist also kein Wunder, wenn die Kapazitäten des Sprechzentrums nicht ausgeschöpft werden.

Das passt unserer Vollzugsleitung gut in den Kram: Der Senat gibt die Einsparungen beim Personal vor, indem er einfach keine Beamten mehr ausbildet und einstellt. Obwohl in den nächsten zwei Jahren gut 70 Beamte der JVA Pls aus dem Dienst ausscheiden und eine große Lücke hinterlassen. Statt sich nun für eine ausreichende Personaldecke einzusetzen wie es § 155 StVollzG vorschreibt, werden verzweifelt die Ecken gesucht, an denen die Einsparvorgaben zu erfüllen sein könnten. In gewohnter Manier wird nach oben „Vollzug“ gemeldet, dafür wird alles nach unten abgewälzt. Ein Schmankerl am Rande: Die Personalvertretung opponierte dagegen. Es trifft eben alle gleichermaßen: den AVD, die Besucher und Insassen sowieso.

Wie in der JVA Plötzensee üblich und anhand vieler Ereignisse beweisbar. Wir erinnern hier nur an LZS, Einkaufswechsel und lange Reparaturzeiten.

Wie soll also „eingespart“ werden?

Die JVA teilte dem Petitionsausschuss dazu mit:

*„Eine Möglichkeit dazu bietet die Straffung der Organisation der Besuchssprechstunden. Hierzu ist geplant, künftig im Sprechzentrum **10 Tische statt 8** zu nutzen, **7 Sprechstunden statt bislang 6 pro Sprechtag** und **pro Jahr etwa 92 statt bislang 144 Sprechtage** durchzuführen.“*

Auf deutsch:

- ✎ Mindestens 52 Sprechtage sind gestrichen!!!
- ✎ Der Sprechraum wird noch voller gestopft!!!
- ✎ Die Anzahl der Besuche pro Sprechtag scheint mehr zu werden, aber zu noch ungünstigeren Zeiten für unsere Besucher!!!

Weitere Folgen:

In den ohnehin sehr vollen Sprechstunden wird der Andrang noch größer. Die bisher schon kaum „private“ Atmosphäre verschwindet ganz. Es dauert noch länger beim Einlass, weil viel mehr Besucher zu kontrollieren sind. Deshalb werden noch mehr Besucher abgewiesen, weil sie nicht die vorgegebene Einlasszeit einhalten können. Für den AVD wird die Übersicht wegen der vielen Anwesenden erheblich schwieriger, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Die Zumutungen für unsere Besucher (enge Wartezimmer und lange Wartezeiten) werden größer.

Wenn ein weiterer Beamter zur Besuchsaufsicht eingesetzt werden muss, um ‚Sicherheit und Ordnung‘ zu gewährleisten, so ist der Spareffekt völlig dahin. Statt 144 mal ein Beamter (= 144 Schichten) müssen 92 mal zwei Beamte (also 184 Schichten) Dienst tun.

Es werden also **36 %** der Sprechertage gekürzt, um **128 %** Aufwand zu bringen. Wie bei den Zahlen zu Lockerungszulassungen der JVA Plötzensee ist es ein Rechenfehler. Dort sind ca. 18 % = Ein Viertel. Bei der „Einsparung“ wird durch **28 % Mehrleistung** des AVD tolle Personalpolitik getrieben und ganz nebenbei die sozialen Kontakte gekürzt. Bravo?

Nein, diese Vorstellung verdient keinen Applaus!

# FUSSBALLTURNIER 2014

## JVA Plätzensee

Zugesagte Fotos vom Turnier stellte die JVA leider nicht zu Verfügung



Dieses Jahr fand es wieder statt: Das Fußballturnier der JVA Plätzensee mit der Gastmannschaft des Deutschen Herzzentrums, dem Team unseres Fußballtrainers Fatih!

Im letzten Jahr war es leider wegen der Fusion ausgefallen, umso größer war die Spannung dieses Jahr.

Bei wunderbarem Sonnenschein und guten Platzverhältnissen fanden sich die Mannschaften gut gelaunt gegen 15.30 Uhr auf dem Fußballplatz der JVA Plätzensee ein. In diesem Jahr konnten sogar einige Zuschauer aus

den Häusern teilnehmen. Dadurch kam eine Stadionatmosphäre auf, zumal in Haus C die verlängerte Freistunde mit Blick auf das Fußballfeld stattfand. So konnten zahlreiche Bewohner ihre Mannschaft anfeuern und unterstützen. Um 15.45 Uhr eröffnete Frau Drews gemeinsam mit Fatih Mollaoglu und Herrn Röscher das Turnier.

Frau Drews, die wie gewohnt alles professionell vorbereitet hatte, sorgte für einheitliche Kleidung der Mannschaften, indem sie den Mannschaften der Häuser verschiedenfarbige Trikots der alten JVA Charlottenburg zu Verfügung stellte.

Als Schiedsrichter machten sich aus Haus E GB Herr Jesse und Fatih Mollaoglu, der externe Trainer der Fußballgruppe, verdient. Zwar gab es etwas Kritik an manchen Entscheidungen, aber bei welchem Turnier wird nicht gemeckert. Insbesondere Fatih pfiff neutral, obwohl er gemeinsam mit seiner Mannschaft vom Deutschen Herzzentrum ebenfalls zum Turnier antrat.

SPIELVERLAUF		
Haus F	Haus C	4:0
Haus B	Haus E	1:0
Herzzentrum	Haus C	4:0
Haus F	Haus E	1:0
Herzzentrum	Haus B	1:0
Haus E	Haus C	1:1
Herzzentrum	Haus F	1:4
Haus C	Haus B	0:3
Herzzentrum	Haus E	0:0
Haus B	Haus F	0:2

Leider hatte vom Sozialdienst nur BL Herr Röscher die Zeit, an dem Turnier bis zur Preisverleihung teilzunehmen. BL Herr Dumke und wenige Sozialarbeiter nahmen nur an den ersten Spiele Anteil. Schade.

Das erste Spiel bestritten die Mannschaften von Haus F und Haus C. Haus F zeigte gleich im ersten Spiel, wie motiviert und stark sie waren. Das Team besiegte die Mannschaft von Haus C trotz großem Widerstand mit 4:0.

Weiter ging es mit Haus B gegen Haus E. Dieses Spiel endete 1:0 für die Mannschaft aus Haus B. Die Spieler aus Haus E, beim letzten Turnier Favorit, fanden dieses Mal nicht ihre Bestform, was sich am Ende mit einem 4. Platz deutlich zeigte. Trotzdem konnten sie Haus F im direkten Vergleich gut Paroli bieten.

Taktisch sehr klug agierte die Mannschaft von Fatih, das Team Herzzentrum. Durch das konsequente Auswechseln der Spieler schonten sie ihre Kräfte, was sich im Pokalspiel auszahlte.

Um den Pokal fand nämlich wie jedes Jahr ein Endspiel zwischen den beiden besten Mannschaften statt. Da sich die Mannschaft von Fatih ihre Kräfte besser eingeteilt hatten gewann sein Team Herzzentrum dieses Spiel und durfte den Pokal erneut in Empfang nehmen.

Weitere verdiente Auszeichnungen:

Bester Torwart: Rabia / Haus F

Bester Torschütze: Tolga / Haus F

Bester Spieler: Imad / Haus F

ENDSTAND		
1. Platz	Haus F	8 Punkte
2. Platz	Herzzentrum	5 Punkte
3. Platz	Haus B	4 Punkte
4. Platz	Haus E	2 Punkte
5. Platz	Haus C	1 Punkt

Die Siegerehrung nahmen Frau Drews und Herr Röscher vor. Alle Mannschaften bekamen eine kleine Belohnung. Insgesamt kann man feststellen, dass dieses Jahr die Spiele ausgesprochen fair waren und alle Teams sich mit ganzem Einsatz einbrachten. Entsprechend locker und gut drauf gingen alle Spieler wieder in die Häuser. Ein Vorbild von Sportlichkeit und guter Laune war die Mannschaft von Haus C, obwohl sie auf dem fünften Platz landeten. Sie waren mit ihrem Spieleinsatz trotzdem sehr zufrieden.

Dass die Mannschaft des deutschen Herzzentrums wieder gerne an unserem Fußballturnier teilnahm war wie bereits die Jahre zuvor eine große Bereicherung. Da gönnen wir ihnen den Pokal allemal und freuen uns, ihn nächstes Jahr zurück zu erobern.

Wir bedanken uns bei Fatih und seiner Mannschaft, dem Team um Frau Drews und Herrn Röscher sowie den Beamten, die mit ihrem freiwilligen Einsatz das Turnier dieses Jahr ermöglichten.

Auf ein Neues in 2015.



Politik, Kunst, Gefängnis und Gesellschaft sind vier soziale Komplexe. Untereinander gibt es viele Überschneidungen, aber alle vier zusammenführen? Das scheint schwierig, wenn nicht sogar unmöglich.

Trotzdem kamen in Berlin Mitte der 90er Jahre mehrere Künstler um Roland Brus und Holger Syrbe zusammen, um Kunst, Gefängnis und Stadt zusammen erfahrbar und politisch wirksam zu machen. Der Gedanke dahinter ist, die Mauern auf zu brechen. Die Mauer zwischen der Stadt als Lebensraum und dem Gefängnis als Lebensraum in der Stadt. Die Mauer in den Köpfen der Menschen und die Mauer zwischen Kunst und den beiden Spielorten, drinnen und draussen.

Das soll mit allen Mitteln des Theaters geschehen: Schauspiel, Ton- und Bildaufnahmen, Internetpräsenz und vor allem durch öffentliches Geschehen, also mit Auftritten auf Flächen in der Stadt, auf Theaterbühnen und im Gefängnis. Sie nannten den Verein **aufBruch- Kunst Gefängnis Stadt**.

Der Verein fand in der Senatsverwaltung Justiz und in zwei Haftanstalten (JVAfF Plötzensee und JVA Tegel) offene Türen für sein Konzept und konnte -damals unterstützt vom Hebbel Theater- 1997 den Schritt ins Gefängnis gehen. Zuerst ging es darum, ein Interesse der Gefangenen zu wecken und sich eine Bühne zu schaffen, die Draussen mit Drinnen verbindet.

Wie das mit Theater funktionieren soll? Dazu wollen wir uns das Theater mal an sich anschauen.

Es gibt einen Text, eine Geschichte und ein Bühnenbild. Die

## Theater in der JVA Plötzensee, auch 2014

Der Verein aufBruch stellt sein viertes Theaterstück auf die Bühne der JVA.

Wieder werden Insassen sich ein Stück erarbeiten und in mehreren Vorstellungen Besucher in die JVA locken.

Diesmal allerdings nicht nur die üblichen Besucher, sondern Kunstinteressierte, Theaterfreaks und andere Berliner. Sie alle werden Eintrittskarten kaufen und für etwa zwei Stunden Teil der Aufführung. Sie werden so gar Teil des Knastes.

Damit erleben die Besucher etwas Besonderes, einmalig und unwiederholbar: Theater hinter Knast- Mauern, aber offen für Jeden.

Heute wollen wir kurz die Geschichte des Vereins aufBruch vorstellen, der dieses besondere Ereignis möglich macht - im Zusammenwirken mit den Mitarbeitern der JVA Plötzensee, Gefangenen als Darstellern und Dank der sehr engagierten Vereinsmitglieder von aufBruch.

verschiedenen Darsteller füllen diese drei mit ihrem eigenen Hintergrund und ihrer Persönlichkeit und setzen im Schauspiel alles um. Das findet an einem Ort, einer Bühne statt.

Die Bühne wird entsprechend gestaltet und schafft ein ganz eigenes Umfeld, welches über sich hinaus greift. Im Theater gibt es zahlreiche Ausdrucksformen, wie Vortrag, Gesang oder sogar Geschrei. Dazu Gesten, Tanz, Bewegung, Verkleidung und Maskierung. Ein sehr breites Feld an Möglichkeiten.

Alle Teilnehmer haben ihre Rollen. Teilweise müssen sie die Rolle einüben und ihnen Leben einhauchen. Ein anderer Teil füllt seine Rolle in der Aufgabe als Regisseur, Bühnenarbeiter, Beleuchter bis hin zum Platzanweiser. Damit erst machen sie alle zusammen Theater möglich.

Die Rollen der Darsteller ergänzen deren Erleben und oft genug überschreiten sie den eigenen Erfahrungshorizont, der aber wiederum die Rolle ausfüllen hilft. Im Zusammenspiel mit den anderen Menschen transportieren die Spieler den Inhalt; mit dem Stück, der Botschaft, den Rollen und miteinander setzen sie sich intensiv auseinander.

Dann geben sie es nach aussen weiter.

Ist nämlich das Schauspiel „fertig“, so kann es aufgeführt werden.

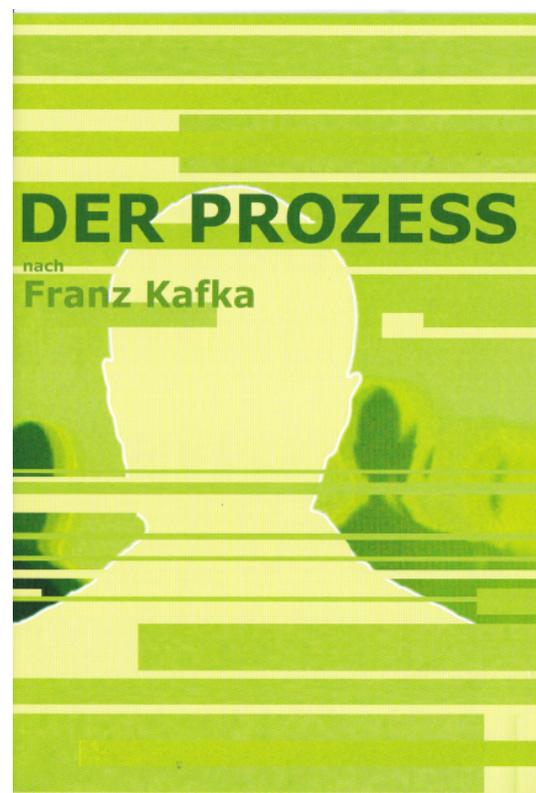
Dazu braucht es Publikum, das eine zusätzliche Rolle (den Zuschauer) spielt. So entsteht ein Geschehen lassen des Stückes in der Öffentlichkeit. All der Einsatz, der von jedem Einzelnen und dem gesamten Ensemble für das Theater gebracht wird, kommt erst dann wirklich zum Tragen, wenn Zuschauer das Stück erfahren und erleben.

Ein Kontakt, ein Übergreifen findet statt, das die Grenzen der Bühne überschreitet. Das Publikum reagiert. Das geschieht aktiv, wird somit spielerisch und mitspielend, mal mehr, mal weniger. Jeder Beteiligte nimmt etwas mit. Sei es sein persönliches Nacherleben der Aufführung, seien es Identifikationen mit einzelnen Rollen. Es gibt eine Auseinandersetzungen mit dem Thema. Oder auch Gefühle und Gedanken, die in seinem Kopf eine Rolle spielen.

Alles angestoßen von dem Schauspiel, angeschaut an einem Ort und mitgenommen in das eigene Leben.

Seinen Ort hat das Theater normalerweise mitten in der Stadt. Die Besucher kommen aus ihr und sind Teil der Stadt, wie das Theater, die Mitarbeiter und die Schauspieler auch ein Teil und Bewohner der Stadt sind. Alle sind verbunden durch die Kunst: Bühne, Schauspieler und Publikum.

Die Gefängnisse sind ebenfalls Orte der Stadt. Leute aus der Stadt arbeiten in ihnen, in ihnen sind einige Bewohner der Stadt eingesperrt. Sie sind aber auch ausgesperrt von der Stadt, weil sie Regeln verletzt haben. Sie sind aus der Rolle gefallen, die im alltäglichen Theater erwartet wird.





Hier nun setzt der Ansatz von aufBruch an. Das Gefängnis ist ein Ort in der Stadt, bewohnt von deren Bürgern und mit ihnen verbunden, wenn auch gerade nicht anzuschauen, in der Stadt nicht sichtbar. Die Stadt schafft, genauso wie Gefängnis, eine Identität der Bewohner.

Theater aber sprengt Identität auf, es wandelt sie in eine „Rolle“, aktiv beim, durch und mit dem Schauspieler und alles gemeinsam mit dem Zuschauer. Theater macht Identität/Rolle zum Spiel und erweitert die Wahrnehmung einer Rolle, einer Identität. Im Theater kann man aus der Rolle fallen, eine Identität leben, die nur gespielt, aber anschaulich = erfahrbar ist. Und das führt nicht zum Ausschluss, sondern das Publikum fühlt und erlebt mit, reflektiert und versteht oder toleriert im besten Fall das aus der Rolle fallen. Es werden Grenzen überschritten und alle müssen Position beziehen, Zuschauer, Mitarbeiter und Darsteller.

Wo ist das notwendiger als im Gefängnis?

**Die Gefangenen:** Eingemauert und ausgeschlossen, verurteilt zur Rolle des „Bösen“, getrennt von der Stadt und Mitbürgern. Sie leben ohne die Bühne der Stadt, des Alltags und ohne vom Publikum etwas zu erfahren. Sie bleiben ohne Rückmeldung und Bewertung durch die Gesellschaft.

**Die Gesellschaft:** Sie schließt sich selber im Gefängnis aus. Sie setzt sich nicht mit dem Ort Gefängnis auseinander, denn es ist hinter Mauern, unsichtbar. Obwohl der Knast mitten in der Stadt ist. Sie verfestigt die Rollenzuweisung und geht einem Leben mit ihren gefangenen Mitbürgern aus dem Weg. Oft wird das Gefängnis auch ‚ausgelagert‘ aus der Stadt, wie zum Beispiel die JVA Heidering. Hauptsache: „Die“ machen kein Theater mehr, denn dann brauche ich als Teil der Gesellschaft deren Rolle und meinen Anteil nicht hinterfragen.

**Die Künstler:** Sie sind ein Teil von beidem, den „aus der Rolle Gefallenen“ durch ihre Erfahrung beim Spiel sowie Teil von der Gesellschaft/Stadt, in der sie leben und wirken. Sie können mit ihrer Sensibilität Brücken bauen, die ihnen selbst Ausdrucksmöglichkeiten geben und gleichzeitig ihrer Arbeit einen Sinn über das Spiel hinaus verleihen. Sie können das ausdrücken, was nicht gleich zu sehen ist. Sie halten uns allen den Spiegel vor, sie überspitzen und stellen dar, ganz in der Tradition des Gauklers und Schaustellers. Damit brechen auch sie aus der Ummauerung der Theaterinstitutionen aus.

Was macht aufBruch?

Der Verein schafft die Bühne. Gefangene werden mit sich konfrontiert, sie müssen Rollen lernen und erarbeiten, die der Knast normalerweise von ihren Gefangenen nicht erwartet und selten möglich macht. Sie müssen darstellen, vielleicht etwas Positives oder auch Negatives, möglicherweise sich selbst. Aber immer etwas Menschliches. Sie können sich einbringen und

ausprobieren, was ihrer (selbst) gewählten oder zugeordneten Rolle teilweise widerspricht. Sie brechen eigene Grenzen auf und machen etwas Gutes daraus. Erfahrbar, gut anschaulich, gelebt. Schon die Wachen erleben den gefangenen Schauspieler neu und anders, einfach durch das Zuschauen bei der Arbeit am Stück. Selbst sie werden Teil des Schauspiels.

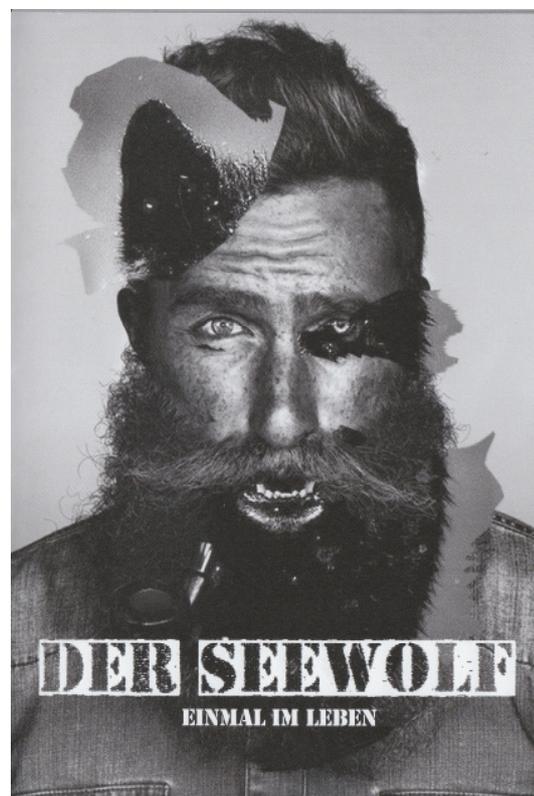
In Kooperation mit der Volksbühne gibt es die Bühne auch draussen und die Zuschauer drinnen. So schafft **aufBruch** den Zirkelschluss: Ein Stück wird gewählt, mit den Theaterleuten erarbeitet und öffentlich aufgeführt. Das Gefängnis als Ort der Vorstellung wird wieder sichtbarer Teil der Stadt und die Stadt erlebt das Gefängnis als Bühne. Das Publikum sucht den Ort Gefängnis in der Stadt auf, wirft einen Blick hinter die Kulissen. Theater wird erlebt und spürbar, für Gefangene, Bedienstete, Künstler und Bewohner der Stadt.

Wie wurden diese Gedanken bisher umgesetzt?

2011 inszenierten die Regisseure Dirk Moras und Krzysztof Minkowski das Stück „DER PROZESS“ nach Franz Kafka. Die beiden Regisseure hatten bereits zuvor in der JVAff Pankow zusammen mit Gefangenen gearbeitet und als Themenmotto ‚Verbrechen‘. In ihrer Inszenierung legten sie weniger Wert auf wortgetreues Nachspielen, sondern erarbeiteten ein eigenes Stück mit den Insassen. Gemeinsam stellten sie die sozialen Prozesse und Energien dar, die sich bei und aus den Proben heraus entwickelten. Dazu integrierten sie weitere Texte, auch von Insassen. Insgesamt war die erste Theateraufführung in JVA Plötzensee ein Erfolg und motivierte 2012 viele Zuschauer, Gefangene und vor allem die JVA, wieder Theater zu erleben. Diesmal wurde nach Dostojewski „DÄMONEN“ inszeniert. Dasselbe Regieteam stellte eine wilde Bühnenversion mit den Gefangenen auf die Theaterbretter. Diese Aufführung fand sehr positiven Widerhall, sowohl bei der Theatercrew wie auch allen Zuschauern, die sich aus Gefangenen, Besuchern von Draussen und JVA Mitarbeitern zusammensetzten.

Die bisher letzte Aufführung war 2013. Sibylle Arndt und Holger Syrbe, das Produktionsteam von aufBruch, sowie zwei neue Regisseure, Hanni Barfuss und Adrian Figueroa, haben gemeinsam mit den Inhaftierten aus dem „SEEWOLF“ von Jack London ein eigenständiges Stück entwickelt. Selbst Shakespeare wurde zitiert, um die Entwicklungen und Zustände deutlich zu machen, die in geschlossenen Gesellschaften wie auf See im Schiff oder im Knast passieren. Da sich diese Erfahrungen mit denen der Schauspieler decken konnten sie in zugespitzter Form sehr gut auf die Bühne transportiert werden. Die gelebte Aufführung war besonders intensiv erlebbar und hatte einen durchschlagenden Erfolg.

Wir sind gespannt, welches Stück das aufBruch-Team und die Insassen sich dieses Jahr erarbeiten. Dazu in der nächsten Gitter weg mehr.



■ (ef)



21. November 2012  
Premiere  
„DÄMONEN“

27. Nov. 2013  
Premiere  
„DER SEEWOLF.  
EINMAL IM  
LEBEN“

23. Nov. 2011  
Premiere  
„DER  
PROZESS“

27. Mai 2011  
Verleihung des  
George-Tabori-  
Förderpreises 2011  
an aufbruch

31. August 2011  
Premiere  
„MARIA UND  
ELISABETH“  
Freilufttheater auf  
dem Gelände der  
Mauergedächtnisstätte

1. Sept. 2010  
Premiere  
„PENTHESILEA  
UND ACHILL“  
Freilufttheater  
Museumsinsel

15. Juli 1997  
Gastspiel  
„STEIN & FLEISCH“  
in der Frauen-  
vollzugsanstalt  
Plötzensee

Jan. - Apr. 2004  
Inszenierung in  
Jugendstrafkolonie  
„Der Bürgermeister“  
Ikscha, Russland

Mai 2000  
I. Internationales  
„KNAST  
FESTIVAL“

Sept. 1999  
„Geborgen“  
Installation in der  
Ausstellung „Warten“  
Kunstwerke Berlin

November 1999  
„Children of Berlin“  
Ausstellung  
New York, USA

19. Mai  
Premiere  
„Schickelgruber“

31. Mai 2000  
Premiere  
„Endspiel“

17. Nov. 1999  
Premiere  
„Transfer  
Tegel“

4. Nov. 1998  
Premiere  
„Tegel-Alexander-  
platz, Teil 2“

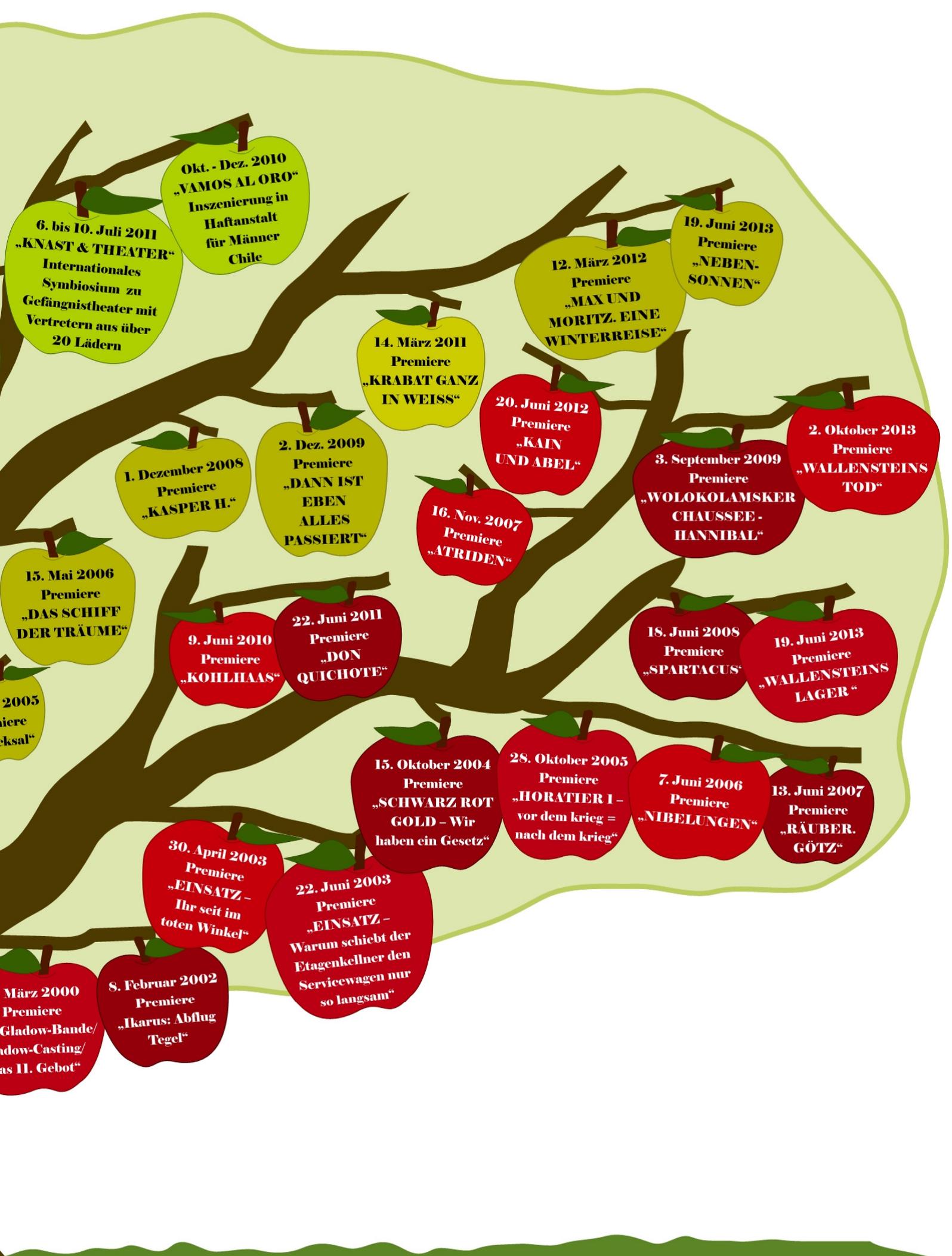
31. Oktober 1998  
Premiere  
„Tegel-Alexander-  
platz, Teil 1“

15. Mai 1998  
Uraufführung  
„Räuber-Tegeler  
Mischung“

2. Juli 1997  
Erste Premiere  
mit dem Stück  
„Stein & Fleisch“

17.  
„Die  
Gla  
D

aufbruch



Okt. - Dez. 2010  
„VAMOS AL ORO“  
Inszenierung in  
Haftanstalt  
für Männer  
Chile

6. bis 10. Juli 2011  
„KNAST & THEATER“  
Internationales  
Symbiosium zu  
Gefängnistheater mit  
Vertretern aus über  
20 Ländern

12. März 2012  
Premiere  
„MAX UND  
MORITZ. EINE  
WINTERREISE“

19. Juni 2013  
Premiere  
„NEBEN-  
SONNEN“

14. März 2011  
Premiere  
„KRABAT GANZ  
IN WEISS“

20. Juni 2012  
Premiere  
„KAIN  
UND ABEL“

2. Oktober 2013  
Premiere  
„WALLENSTEINS  
TOD“

1. Dezember 2008  
Premiere  
„KASPER H.“

2. Dez. 2009  
Premiere  
„DANN IST  
EBEN  
ALLES  
PASSIERT“

3. September 2009  
Premiere  
„WOLOKOLAMSKER  
CHAUSSEE -  
HANNIBAL“

16. Nov. 2007  
Premiere  
„ATRIDEN“

15. Mai 2006  
Premiere  
„DAS SCHIFF  
DER TRÄUME“

9. Juni 2010  
Premiere  
„KOHLLHAAS“

22. Juni 2011  
Premiere  
„DON  
QUICHOTE“

18. Juni 2008  
Premiere  
„SPARTACUS“

19. Juni 2013  
Premiere  
„WALLENSTEINS  
LAGER“

2005  
Premiere  
„EKSAL“

15. Oktober 2004  
Premiere  
„SCHWARZ ROT  
GOLD - Wir  
haben ein Gesetz“

28. Oktober 2005  
Premiere  
„HORATIER 1 -  
vor dem krieg =  
nach dem krieg“

7. Juni 2006  
Premiere  
„NIBELUNGEN“

13. Juni 2007  
Premiere  
„RÄUBER.  
GÖTZ“

30. April 2003  
Premiere  
„EINSATZ -  
Ihr seit im  
toten Winkel“

22. Juni 2003  
Premiere  
„EINSATZ -  
Warum schiebt der  
Etagenkellner den  
Servicewagen nur  
so langsam“

März 2000  
Premiere  
Gladow-Bande/  
Gladow-Casting/  
Das II. Gebot“

8. Februar 2002  
Premiere  
„Ikarus: Abflug  
Tegel“

## Die Strafvollstreckungskammern haben kein Interesse, Rechtsschutz gegen Rechtsverstöße der JVA zu gewähren, da dies von der Justizverwaltung so gewollt ist.

Seit Jahrzehnten hält sich dieses Gerücht hartnäckig in der Berliner Vollzugslandschaft.

Gestützt wird es regelmäßig durch die Äußerungen von Mitarbeitern der JVAen. Typisch ist der Ausspruch: „Sie können ja klagen, wir bekommen sowieso Recht.“ Auch Anwälte äußern sich häufig, spätestens wenn es in die Rechtsbeschwerde geht: „Der Aufwand lohnt nicht, das Kammergericht bügelt uns nur ab.“ Bei ihnen mag es zum Teil daran liegen, dass sie wenig dabei verdienen, wenn sie den Rechtsweg gehen. Sie treffen lieber informell für ihre solventen Mandanten Vereinbarungen mit der JVA. Oft sehr erfolgreich.

Nicht zuletzt vermitteln die Strafvollstreckungskammern selbst diesen Eindruck, wenn sie mit Textbausteinen den Klägern mitteilen: *„Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfolgsaussichten für Ihren Antrag auf gerichtliche Entscheidung angesichts der von der Haftanstalt genannten Gründe nach bisheriger Aktenlage bei vorläufiger Würdigung nach summarischer Prüfung aus hiesiger Sicht eher gering einzuschätzen ist. Die Kammer schlägt daher vor, das Verfahren formlos weg zu legen.“* Zur Verstärkung wird stets mit dem Hinweis auf die Kosten gearbeitet: *„Das bedeutet, dass auch keine Sie ggf. belastende Kostenentscheidung ergehen würde.“* Nur selten wird von der StVK auf den Klagevortrag des Gefangenen eingegangen. Aber: Die Stellungnahme der Beklagten wird ‚positiv‘ gewürdigt.

Ist es trotzdem eine dreiste Behauptung, fast schon eine Verschwörungstheorie? Typisch für Gefangene, die sich immer gerne als Opfer darstellen? Oder doch belegbare Tatsache?

Um diese Fragen zu beantworten haben wir an die Justizverwaltung und die Pressestelle der Berliner Strafgerichte geschrieben und baten dort um Daten zur Spruchpraxis der Strafvollstreckungskammern. Weil wir eine halbwegs verlässliche Basis zum Auswerten haben wollten fragten wir nach Statistiken aus den Jahren 2007-13. Wir waren daran interessiert, wie viele Entscheidungen nach §§109 ff StVollzG die Gefangenen in Berlin beantragt hatten. Auch wollten wir die Zahl tatsächlich ergangener richterlicher Entscheidungen wissen und erfahren, wie diese ausfielen, also welche Klagen antragsgemäß entschieden bzw. anders erledigt wurden. Weiter fragten wir nach eingelegten Rechtsmitteln und deren Erfolg. Zuletzt baten wir, uns Informationen über die Personalausstattung der Strafvollstreckungskammern zu geben. Das heißt, wie viele Richterstellen die Justizverwaltung dem Landgericht in diesen Jahren zu Verfügung gestellt hat.

Wir dachten, die Zahlen werden automatisch erhoben, damit eine Kosten-Nutzen Abwägung in der Verwaltung erfolgen kann. Schließlich ist die deutsche Bürokratie für ihre Datensammellust bekannt.

Deswegen überraschte uns die Auskunft der Pressestelle sehr: Dr. Kaehne, der aus Funk und Fernsehen bekannte Pressesprecher, teilte uns mit, dass bei dem Gericht keine Statistiken zu diesen Fragen geführt werden. Es sei nur die Gesamtbelastung der StVK bekannt. Daraus ergäben sich aber leider nicht die Verfahren nach §§ 109 ff StVollzG. Hinsichtlich der Zahl der Beschwerden beim Kammergericht gälte dasselbe. Er verwies uns an die Senatsverwaltung für Justiz. Die Gesamtbelastung teilte er uns nicht mit, da wir auch nicht danach gefragt hatten.

Ein wenig bereitwilliger war dafür die Senatsverwaltung. Sie hat zwar nicht alle Fragen beantwortet, uns aber zwei Antworten auf Kleine Anfragen von Abgeordneten zur Verfügung gestellt. Darin fragten Dr. Behrendt (Die Grünen) und Dr. Lederer (Die Linke) den Senat nach der Spruchpraxis der Vollsteckungskammern. Mit ähnlichen Fragen.

Das ist deshalb bemerkenswert, weil wir aus dem Jahr 2006 eine sehr detaillierte Statistik haben, die noch dazu aus der Senatsverwaltung stammt. Es gibt diese Statistiken verwaltungsintern also schon.

Warum diese Statistiken nicht gerne veröffentlicht werden können wir nicht beurteilen. (Uns macht allerdings auch stutzig, dass bei den Verfahren nach §§ 109 StVollzG keine Öffentlichkeit gewünscht ist. Schließlich ist Rechtssprechung ausdrücklich öffentlich (§169 GVG), dadurch soll sie für die Bevölkerung transparent und verständlich sein. Das bei der StVK vorgeschriebene ‚Beschluss-Verfahren‘ sieht in der Regel gar nicht die persönliche Anhörung des klagenden Gefangenen vor, obwohl (weil?) ihm so eine Anhörung möglicherweise hilft, sein Anliegen bei dem Gericht verständlich darzustellen. Sehr häufig können wir Gefangenen uns nicht hinreichend klar ausdrücken. Aber das ist ein ganz anderes Thema...)

Wenn wir uns nun diese Zahlen genauer anschauen, so erklärt sich möglicherweise, warum sie nur verwaltungsintern genutzt werden. Sie zeigen auf, dass an der These tatsächlich etwas dran ist. Auf den nächsten Seiten stellen wir Zusammenhänge, die Zahlen und eine Interpretation vor, die unsere, aber eine sehr wahrscheinliche Sichtweise ist.



# Wer spielt welche Rolle

In gewisser Weise ist Rechtsprechung einem Schauspiel ähnlich. Auffallend viele Übereinstimmungen erlauben mir, hier beides zu vergleichen:

Es gibt meist zwei Hauptrollen, einer spielt den Guten, der andere ist der Böse. Dazu gibt es Mitspieler, die den jeweiligen Hauptdarsteller begleiten und dem Schauspiel eine Würze und Theatralik verleihen. Im Strafprozess sind das zum Beispiel Zeugen, Sachverständige, aber auch Staatsanwalt und Verteidiger. Es sind also nicht nur Nebenrollen. Oft gibt es verschiedene Strippenzieher im Hintergrund, den Intendanten aus der Theaterverwaltung zum Beispiel. Dann einen Stab von Mitarbeitern, die die Bühne herstellen (Wachtmeister, Protokollschreibkraft, Rechtspfleger ...). Und natürlich gibt es die Regie, die den Handlungsstrang steuert, der Richter oder die Kammer. Der Ablauf ist fest geregelt. Genau wie in einer Theateraufführung gibt es die verschiedenen Akte, feste Verhaltensvorgaben, Kostüme und eine Schluss-Szene. Nicht zu vergessen, es gibt ein Publikum, das die Aufführung verfolgt und bewertet.

Bei Verfahren nach § 109 ff StVollzG ist die Rollenverteilung klar: Der Gefangene (vorerst ‚Der Gute‘) klagt gegen die Anstalt (vorerst ‚Die Böse‘). Damit gibt er ein Drehbuch vor, weil er in seinem Antrag das Thema der ‚Vorstellung‘ bestimmt. Die ‚Regie‘, der Richter der StVK, gestaltet den Handlungsstrang. Zuerst bewertet er das ‚Skript‘, die Klageschrift. Meist holt er sich dazu die Meinung der Beklagten ein, es sei denn, der Text fällt sofort durch. Wie auf der Bühne werden dann verschiedene Dialoge geführt, zwischen ‚Gut‘ und ‚Böse‘. Dabei bestimmt RichterIn die Szenerie: wer hat wie lange seinen Auftritt. Manchmal verkehren sich die Rollenbeschreibungen, jeder stellt sich als

gut dar und weist auf das Böse des anderen hin.

Der Regisseur sollte das Ganze steuern, jedem Akteur die Möglichkeit geben, sich gut zu präsentieren und er sollte auf Fehler bei der Vorstellung objektiv hinweisen, bestenfalls diese abstellen. Schon deshalb, weil ihm an einer guten Vorstellung mit angemessenem Finale liegt. Wenn die Vorstellung vorbei, das Urteil gesprochen ist, gibt es zwar Verlierer und

**„In den konkreten Fragen ihres individuellen Lebensschicksals von meist existenzieller Bedeutung begegnen die Menschen einer von der gnadenlosen Härte abstrakter Ideologien geprägten Rechtsordnung.**

**So werden sie in ihrem ureigensten Privatbereich zum Spielball und Opfer des jeweils staatlich verordneten Zeitgeistes. Seine Flüchtigkeit hüllt sich in den trügerischen Mantel der Wahrheit mit Absolutheitsanspruch.“**

**Wolfgang Zeidler,  
ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts**

Gewinner, aber das Drama ist beendet. Mindestens der Zuschauer, die Öffentlichkeit, geht zufrieden nach Hause, weil die Gerechtigkeit sich durchsetzte. Normalerweise sollten sich auch die Kontrahenten mit dem Ende abfinden können. Wenn dann noch der Intendant zufrieden ist bleibt jeder auf seinem Posten und wird vielleicht sogar befördert.

Es gibt allerdings Unterschiede zum Theater:

Auf öffentliches Publikum wird verzichtet.

Der Intendant bestimmt hier auch die Bühnenausstattung, er besetzt die Rollen mit seinem festen Ensemble und er bestimmt per Dienstaufsicht die Regeln. Er hat dabei natürlich ein Interesse, seine bevorzugten Akteure nicht zu beschädigen und fördert sie entsprechend.

Der Gefangene ist dagegen ein Laienspieler, er gehört nicht zum Kreis der Festangestellten. Er kennt die Regeln und die Akustik der Bühne wenig. Er weiß nicht um die Beziehungen der Stammspieler untereinander. Klar, er kann sich einen Coach oder einen Mitspieler holen, den Verteidiger. Er muss ihn allerdings selbst bezahlen, denn auf Prozesskostenhilfe-Anträge reagiert die StVK selten. Geschweige denn, dass sie diesen stattgibt.

Dann, und das ist wichtig und gut, gibt es doch Stammspieler, die ihren eigenen Kopf behalten. Die Richter sind per GG in ihrer Entscheidung unabhängig und an sich kann ihnen deshalb der Intendant keine Vorschriften machen. Zum Glück für die Gefangenen gibt es auch diese unabhängigen RichterInnen, die ein Interesse am Strafvollzugsrecht haben und so für manch Überraschung sorgen.

Auch nicht vergessen sollte man die Kritik, deren Funktion in Berlin das Kammergericht innehat. Als eine relativ unabhängige Instanz, denn sie unterliegt ebenfalls der Dienstaufsicht der Verwaltung, bewertet sie auf Antrag die Aufführungen und korrigiert ganz schlechte Vorstellungen manchmal tatsächlich. Notfalls gibt es noch andere Oberlandesgerichte, den BGH und das Bundesverfassungsgericht, die für eine gelungene Rechtssprechung die Maßstäbe festlegen und für das wenige Publikum eine Bewertung der Regieführung erlauben.

Bleibt nur noch die Frage, wer das alles finanziert.

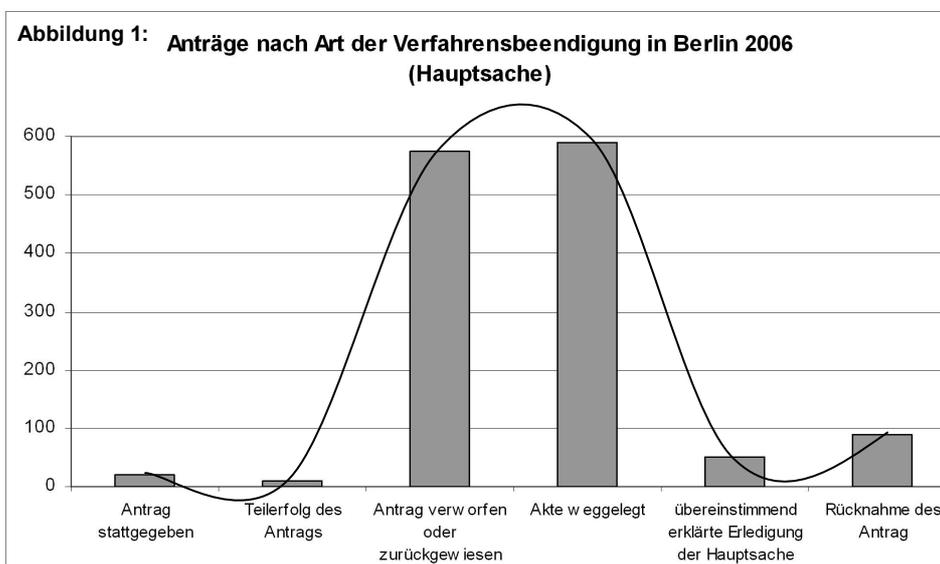
Zum Teil der Gefangene, ähnlich dem Zuschauer draussen. Sein Ticket wird dabei genauso subventioniert wie die Gehälter der Stammensembles und des Intendantenstabes: Durch Steuergelder.

# Was sagen die Zahlen aus?

## Harte Fakten

### Vorbemerkung

Das Rechtsschutzverfahren im Strafvollzug ist am Verwaltungsverfahren ausgerichtet und dabei wesentlich vom Richterrecht geprägt. Was heißt das? Die §§ des StVollzG geben „nur“ einen groben Rahmen vor, der durch richterliche Entscheidungen mit konkreten Inhalten gefüllt wird. So sind für die RichterInnen größere Gestaltungsspielräume in der Gesetzesinterpretation zugelassen. Dazu werden die Inhaftierten noch mit zusätzlichen Verfahrensrechten aus einer Reihe strafprozessualer Normen der StPO ausgestattet, die das allgemeine Verfahrensprozessrecht nicht zugesteht. An sich also eine gute Ausgangsbasis für die StVK, das Strafvollzugsgesetz mit richterlichen Entscheidungen sinnvoll zu füllen und notfalls mittels Klageentscheidungen Recht zu schaffen.



### Die Statistiken

Sofort sichtbar ist die äußerst geringe Zahl der Anträge, denen die Strafvollstreckungsrichter stattgeben. Jede Abbildung zeigt, dass nur marginale Erfolge von Gefangenen erzielt werden.

Ebenfalls fallen sofort die sehr zahlreichen ‚weggelegten‘ Anträge auf. Was heißt ‚weggelegt‘? In diesen Anträgen wurde **kein Recht gesprochen**.

Auch bei den ‚übereinstimmend erklärten Erledigungen‘ gibt es **keine richterliche Entscheidung**, so wie bei den ‚Rücknahmen‘ **kein Richterspruch** erfolgte.

Die Zahlen zeigen eindeutig, dass seit 2006 durchgängig der Gestaltungsraum des Richterrechts **nicht von den Strafvollstreckungskammern** gefüllt oder **genutzt** wird.

Es ist unerklärlich, wieso die Senatsverwaltung trotzdem die Verfahren als „Sieg“ der beklagten JVA wertet. In der Tabelle (s. S. 29) stellt sie es so dar. Wir entnehmen die Tabelle einer Antwort auf die Kleine Anfrage 17/13056 von Dr. Lederer (Die Linke) an den Senat: „Wie viele Klagen gab es jeweils in den letzten fünf Jahren von Inhaftierten gegen die JVA Tegel?“ Dr. Lederer fragte übrigens nicht nach dem „Sieger“.

In einer anderen Kleinen Anfrage, die Dr. Behrendt (Die Grünen) am 6. November 2013 stellte, wurde nach teilweisen oder vollständig antragsgemäßen Entscheidungen gefragt, ebenso nach den erfolgreichen Rechtsbeschwerden (siehe Abb.2).

Im Ergebnis zeigen alle Daten dasselbe: Nur wenige Erfolge der Kläger, die sehr hohen Zurückweisungen und Verwerfungen durch die Gerichte und sehr hohe Rücknahmen bzw. Erledigungen durch ‚Weglage‘.

**Sind die abgebildeten Zahlen des Senats denn normal oder gibt es doch Auffälligkeiten, rein statistisch**

Nein, sie sind **nicht normal**. Sie sind **sehr auffällig**.

Sie zeigen über einen Zeitraum von fast zehn Jahren, dass das Spruchverhalten der Strafvollstreckungskammern in dieser Zeit sehr einseitig gegen die Kläger stattfand und außergewöhnlich viele Anträge ‚weggelegt‘ wurden.

Zusätzlich fühlt sich die Justizverwaltung dadurch legitimiert, wie gewohnt weiter zu agieren. Das ist eine Interpretation, die ihr die Statistiken nicht erlauben. Berechtigt wäre dieser Schluss nur, wenn tatsächlich Beschlüsse gefasst würden. Gerade den Gefallen tun die RichterInnen den JVA's nicht.

Anträge nach § 109 StVollzG in der JVA Tegel		
	Anträge insgesamt	JVA Tegel obsiegt
<b>2009</b>	555	536
<b>2010</b>	332	312
<b>2011</b>	368	347
<b>2012</b>	475	459
<b>2013</b>	516	507

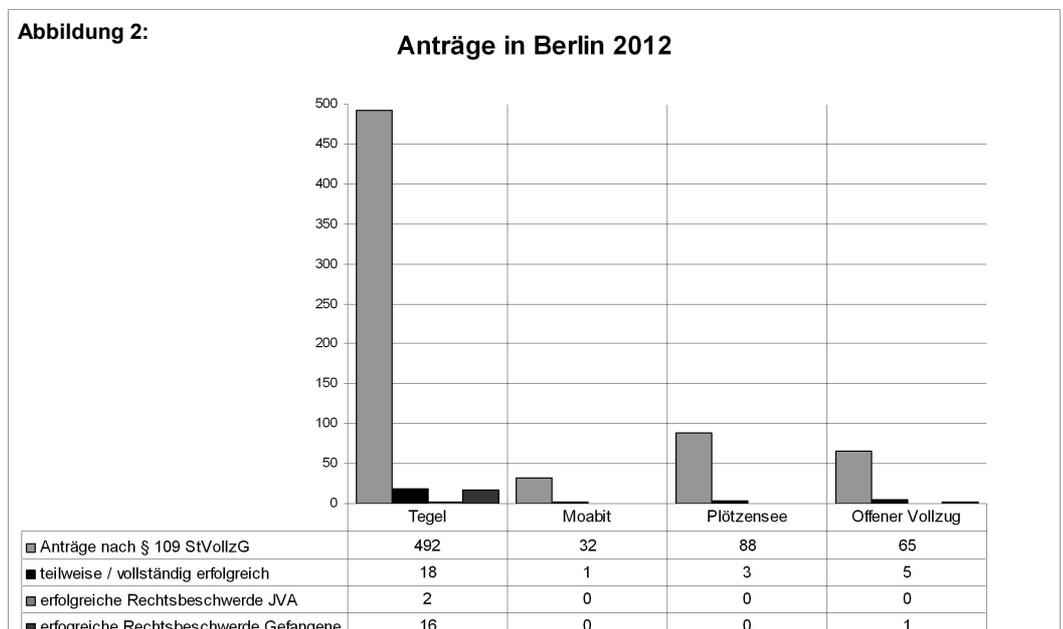
**Wie komme ich zu der Behauptung, das wäre statistisch nicht normal**

Es gibt in der Statistischen Abbildung die Gaußsche Normverteilung, auch Glockenkurve genannt. Wir haben sie in Abbildung 1 einfach mal nachgebildet und jeder sieht, wieso sie Glockenkurve genannt wird. Der Mathematiker Gauß stellte bei seiner Forschung fest, dass sich bei einer bestimmten Zahl von Beobachtungen ein großer Teil ähnelt, während es nach oben oder unten bzw. links oder rechts nur wenige Ausreißer gibt. Das heißt, wenn man z. B. 100 Leute in einer Situation beobachtet, so wird die Mehrzahl sich ähnlich verhalten und die Mitte der Glocke ausfüllen. Nur sehr wenige werden sich ganz anders verhalten, also am äußeren Rand der Glocke auftauchen. Das ist die Regel und so müsste jede statistische Untersuchung die charakteristische Glocke bilden. Insofern stimmt unsere Kurve mit der Aussage überein, dass von den gut 12 Richtern der StVK die Regelablehnung/Weglage von Anträgen praktiziert wird und nur als Ausreißer mal eher zufällig für den Kläger Recht gesprochen wird.

**Warum das trotzdem nicht korrekt ist**

Ganz einfach, an sich müsste sich in der Mitte ein ausgewogenes Feld ergeben, wo in den Klagen Recht gesprochen wird. Die ‚Weglagen‘ sind Vermeidung von Beschlüssen und sollten in der Rechtsprechung Ausreißer sein. Aber auch sonst kann man mit Recht annehmen, dass wenigstens die Hälfte der Anträge zulässig und gut begründet sind, selbst wenn sie von Inhaftierten formuliert werden, die recht unerfahren im Recht sind. Also muss nach der Normverteilung in der Glockenmitte ein halbwegs ausgeglichenes Feld sein, in etwa 50 : 50 zwischen Verwerfung und Erfolg der Klagen. Egal, wie die Zahlen nun in der Statistik abgebildet werden, ob mittig geteilt nach (+) Erfolg und (-) Zurückweisung der Klage, oder nach dem durchschnittlich zu erwartenden Erfolg der Klagen, sie wird mathematisch nie korrekt. Weil es keine Glocke wird.

■ (ef)



# Der Eindruck drängt sich auf...

## Eine Interpretation

Unsere Behauptung ist:

**„Die Strafvollstreckungskammern haben kein Interesse, Rechtsschutz gegen Rechtsverstöße der JVA zu gewähren, da dies von der Justizverwaltung so gewollt ist.“**

Kann die These stimmen?

Gegenvorstellung:

Wir leben in einer Republik.

Republik heißt übersetzt: Eine öffentliche Sache, also eine des Volkes. Richter haben in seinem Namen zu urteilen. Sie sind unabwählbar, unabsetzbar, unwidrigbar. Sie sind im Rahmen der Rechtsprechungstätigkeit nicht an Weisungen gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Berufsrichter sind dazu noch persönlich unabhängig. Sagt Artikel 97 Grundgesetz. Der gilt für die RichterInnen der Strafvollstreckungskammer auch. Diese absolut, also unveränderlich, geltenden Grundsätze sollen bei RichterInnen zu Verantwortung und zu Beschränkung führen. Nicht dazu, die ‚eigene Einsicht‘ an die Stelle der Allgemeinheit zu stellen.

Gleichzeitig sind RichterInnen Beamte. Sie unterliegen bei Beförderungen und dienstlichem (nicht fachlichem!) Handeln deshalb wie alle anderen Beamten der Beurteilung und Aufsicht durch die Behördenleitung. In Berlin ist die Abteilung I beim Senator für Justiz für die RichterInnen zuständig.

Der Justizvollzug ist anscheinend davon getrennt, da für ihn die Abteilung III die Dienst- und Fachaufsicht führt. Sogar die Dienstaufsichtsbeschwerden von Gefangenen werden nicht in der eigentlichen Dienstaufsichtsabteilung I bearbeitet, sondern gesondert von der Abteilung III. Sehr bemerkens- und nachdenkenswert. Eine Zusammenarbeit findet natürlich trotzdem statt, da beispielsweise Richterstellen und Verfahrensabläufe der Verwaltungen nach Bedarf abgestimmt werden müssen. Dazu kommt eine Richtlinienkompetenz des politischen Leiters, des Justizsenators. Er gibt die Grundlinien für die Verwaltung vor und versucht, sie nach dem Willen seines Auftraggebers, des gewählten Parlamentes, auszurichten. Dabei spielen natürlich politische Überzeugungen, Gesetze und Partei-Interessen hinein.

So kann der Senator innerhalb der Justizvollzugsanstalten seine Vorstellungen fast absolutistisch durchsetzen, indem er per Dienstanweisung die Gestaltungsräume seiner weisungsgebundenen Beamten festlegt. Einsprü-

che der Beamten werden notfalls geprüft, aber ein Beamter muss dennoch erstmal der Anweisung folgen. Dienstlich ist er nur verpflichtet, rechtliche Bedenken zu melden, falls er sie überhaupt hat.

In unserer Republik haben wir aber das Recht, dieses angeordnete Verwaltungshandeln durch Gerichte prüfen zu lassen.

Diese unabhängige Prüfung ist nur möglich, weil der Senator den RichterInnen keine fachlichen Vorschriften/Dienstanweisungen geben darf. Es gilt das Richterrecht, die Ausgestaltung und Interpretation der Gesetzesrahmen durch Rechtsprechung, nicht die dienstliche Vorgabe. Die Rechtsetzung selbst, also der Rahmen, an den die RichterInnen sich halten müssen, liegt in der Verantwortung des Volkes bzw. seiner gewählten Vertreter, dem Parlament.

**ABER:**

**Der Justizsenator gibt seinen Mitarbeitern durchaus per Verwaltungsvorschrift/ Dienstanweisung vor, wie sie ihren Ermessensspielraum auszulegen haben.**

Die Statistiken sprechen eine deutliche Sprache. Sie belegen eindeutig die Aussage, dass von der StVK die Ablehnung bzw. Weglage von Anträgen als Regel praktiziert wird. Also **nicht** die **Rechtsprechung!** Wie auf den Seiten 28/29 beschrieben zeigen die Zahlen von der Senatsverwaltung für Justiz ein einseitiges „Rechtsprechen“ und Entscheidungsvermeiden der Kammern zu Gunsten der beklagten JVA. Die Interpretation der Senatsverwaltung, dass selbst ‚weggelegte‘ Verfahren einen ‚Sieg der JVA‘ bedeuten, zeigt, worauf es der übergeordneten Justizverwaltung ankommt. Auch wenn diese Auslegung der Zahlen massiv falsch ist, so soll damit das ‚rechtlich beanstandungsfreie‘ Verhalten der Vollzugsanstalten ‚bewiesen‘ werden.

Ebenfalls eindeutig sind die Textbausteine, die dem gefangenen Kläger in der Regel durch das Strafvollstreckungsgericht mitgeteilt werden. Zwei Beispiele: *„Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfolgsaussichten für Ihren Antrag auf gerichtliche Entscheidung angesichts der von der Haftanstalt genannten Gründe nach bishe-*

*riger Aktenlage bei vorläufiger Würdigung nach summarischer Prüfung allerdings aus hiesiger Sicht eher gering einzuschätzen sind.“ oder/und „Die Kammer schlägt vor, das Verfahren formlos wegzulegen. Das bedeutet, dass auch keine Sie ggf. belastende Kostenentscheidung ergehen würde.“*

Das Kostenrisiko wird mindestens zwei- bis dreimal erwähnt, immer anscheinend besorgt um den klagenden Bürger.

Sogar die Prozesskostenhilfeanträge, die regelmäßig erst einen Zugang zum Rechtsweg gewähren sollen, werden so gut wie nie bearbeitet.

Genauso deutlich ist die enge Fristsetzung. Meistens hat ein Gefangener nur 10 Tage Zeit, eine Stellungnahme abzugeben. Obwohl er normalerweise seinen Anwalt fragen und sich sachkundig machen muss. Er

Dienstanweisung, was Unrecht wäre, so doch als unerschwellige Botschaft und durch ein entsprechendes Beförderungsverhalten. Wer der Erwartungshaltung der Senatsverwaltung entspricht wird schneller befördert und besser beurteilt, wer ihr nicht folgt, der nicht.

Dazu kommt die Neigung des Menschen, seiner „eigenen Einsicht“ nachzugeben. Hier der ‚Einsicht‘, dass die Gefangenen, verurteilt von Richter-Kollegen, zu Recht sitzen. Dass auch die Bevölkerung geschützt werden muss. Dass der Inhaftierte erstmal Buße tun sollte, ehe er aus dem Gesetz Ansprüche für sich liest - hat er doch selbst gegen die Gesetze verstoßen. Und dass die JVA-Mitarbeiter, quasi Justizkollegen, doch einen schweren Job haben, mit so schwierigen Gefangenen - da muss man doch etwas solidarisch sein.

Dass sich diese Vorurteile in der Rechtsprechung nicht

auswirken ist eine Wunschvorstellung. RichterInnen sind auch nur Menschen. So bewerteten sie als Einzige bei einer Evaluation richterlichen Handelns (Mediation in Strafvollzugssachen) die Gefangenen als „mehrheitlich wenig sympathisch“. Das machten weder die Mitarbei-

	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R1		3780,31	4144,41	4509,60	4832,76	5154,78	5477,93	5798,85	6124,20
R2		4593,69	4829,43	5064,04	5384,96	5708,09	6030,14	6353,28	6676,44
R3	7342,62	<b>Was kostet diese „Rechtsprechung“ den Bürger</b>  Nehmen wir an, ein Richter der StVK ist ‚Vorsitzender Richter am LG‘ mit mindestens 5 bis 8 Jahren Berufserfahrung. Dann wäre sein Grundgehalt in der Besoldungsgruppe R2, Stufe 3 bis 5. Durchschnittlich also 5385,70 €. Im Jahr 2013 sind laut Senatsverwaltung Justiz für die StVK 13,45 Richterstellen tatsächlich besetzt gewesen.  Also 13,45 Stellen mal 5385,70 € mal 12 Monate = <u>869.251,98 Euro</u> nur Richtergehälter, ohne Zulagen, 13./14. Gehalt oder Sonstiges. Dazu das Personal der Geschäftsstellen, die Rechtspfleger, Porto und Material sowie Ausstattung der Büros. Sagen wir mal ganz niedrig geschätzt: <u>500.000 Euro</u>  Insgesamt mindestens <b><u>1,365 Millionen €</u></b> Steuergeld, für fast keine Rechtsprechung.							
R4	7769,78								
R5	8260,04								
R6	8725,94								
R7	9175,23								
R8	9645,55								
R9	10228,76								
R10	12558,28								

muss sich überhaupt erstmal in die Darstellung der JVA, die einschlägigen Paragraphen und die aktuelle Rechtsprechung einlesen. Falls er diese zur Verfügung hat. Für die JVA, die viel bessere Möglichkeiten hat, mit dem Gericht Kontakt aufzunehmen, gelten andere Fristen. Die gerne mal auf Zuruf/Anruf auch verlängert werden. Für die JVA arbeitet dazu ein dem Gericht oft lange bekannter Beamter, der viel Übung mit Klagen hat und die aktuelle Rechtsprechung kennt. Er weiß genau, welche Begründungen den RichterInnen zur Abweisung der Klage ausreichen.

Nachvollziehbar ist die Motivation der Senatsverwaltung, so wenig Verfahren wie möglich zu verlieren. Sollte nämlich nach dem Gesetz entschieden werden müssten tatsächlich viele eingespielte Verwaltungsroutinen geändert werden. Hin zur Resozialisierungsarbeit und Wiedereingliederung der Gefangenen und weg von dem Verwahren und Verwalten alleine um des Bestrafens willen. Es ist anzunehmen, dass den StrafvollstreckungsrichterInnen diese Ansicht der Senatsverwaltung nahe gebracht wird. Wenn schon nicht als

ter der JVA noch die Gefangenen. Diese müssen den Konflikt zwischen eigenem Rechtsauftrag und einer diesem widersprechend ausgeübten Praxis schließlich nicht irgendwie entschuldigen.

Fazit:

Eine Statistik alleine erklärt und begründet nicht. Sie stellt nur dar, wie sich eine bestimmte Anzahl von Menschen in einer bestimmten Zeit verhalten hat. Sie ist änderbar, wenn sich das Verhalten der Menschen ändert.

Gründe, die Spruchpraxis zu ändern, gibt es viele. Den Gesetzesauftrag aus dem Grundgesetz, die eindeutige Rechtsprechung höchster Gerichte mit Schwerpunkt auf dem Resozialisierungsgebot im StVollzG, das StVollzG selbst und zuletzt der gesunde Menschenverstand. Ein wieder eingegliedert ehemaliger Knacki ist für die Gemeinschaft wertvoller, weniger schädlich und erheblich billiger als ein dauerverwahrter, frustrierter und deprivatisierter Entlassener. Und es dient dem Rechtsfrieden.

■ (ef)

# ALLE RÄDER STEHEN STILL...

## Gewerkschaft für Gefangene

Die Justizverwaltung ist aufgescheucht: Eine **Gefangenengewerkschaft!**

Alle Verantwortlichen verlieren sofort die Contenance (Haltung), wenn das Gespenst **Knacki-Gewerkschaft** wieder einmal auftaucht. Frau Jani, die Sprecherin des Senators für Justiz in unserem demokratischen Rechtsstaat, behauptet dann gleich, dass „jedwede politische Aktivitäten, wozu auch das Sammeln von Unterschriften gehöre“ an sich schon verboten sind, wenn sie nicht vorher mit der Anstaltsleitung abgesprochen seien. „Um der Gefahr vorzubeugen, dass es zu einer Aufwiegelung“ käme.

Aus unserer Erfahrung kommt es eher zu einer Unruhe, wenn demokratisch legitimierte Unterschriftensammlungen von der Justizbehörde beharrlich nicht beachtet werden.

Jedoch:

Es gibt ein Grundgesetz welches sogar für Justizbehörden bindend ist. Ja ja, manche böse Zunge behauptet jetzt, dass man da Nix von merken würde! Aber es gilt trotzdem.

Und es gibt immer wieder Bestrebungen, Gewerkschaften oder ähnliche Vereinigungen zu gründen. Denn die gesetzlich vorgesehene Gefangenemitverantwortung (§160 StVollzG) hat nicht die Verhandlungsmacht und den rechtlichen Rahmen, Interessen der Insassen wirksam zu vertreten, wenn die Behörde diese einfach aussitzt. Auch das erfahren wir in der JVA Pls seit Jahren und können uns darauf verlassen.

Nun gibt in Tegel –wieder mal- eine neue **Gefangenen-Gewerkschaft**. Diese erschreckt die Justizverwaltung sehr und führt zu repressiven Maßnahmen, die Frau Jani in der taz sehr undemokratisch begründet.

Mit welchen **furchtbaren Forderungen** versetzt die neue Gewerkschaft denn die Justizverwaltung in **Angst und Schrecken**? Fordert sie etwa: **Streikrecht für Beamte**? (Das gibt es schon, heißt aber „Krankmeldung“) Oder gar: **Die Abschaffung der Knäste**? Ruft sie vielleicht sogar zu **Revolten, Mord und Totschlag** auf?

**Nein nein**, es geht um **viel weniger**. Eine Forderung ist sogar im § 190 des Strafvollzugsgesetz seit 1977 viel umfassender vorgesehen. Sie wird ‚nur‘ von unseren demokratisch gewählten Volksvertretern seit über 35 Jahren nicht umgesetzt. Ist das „Aufwiegelung“?

Wir dokumentieren die beiden Forderungen hier.

Wer sie unterstützen will kann sich direkt an Oliver oder Atila wenden.

■ (ef)

### Gefangenen-Gewerkschaft der JVA Tegel

Sprecher: Oliver Rast / stellv. Sprecher: Atila-Aziz Genc  
Seidelstrasse 39, D-13507 Berlin

Berlin, den 23.05.2014

### Unterschriften-Liste

In der JVA Tegel in Berlin hat sich am 21.5.2014 eine *Gefangenen-Gewerkschaft* als ein nicht rechtsfähiger Verein nach §§ 21, 54 BGB gegründet. Damit haben wir das im Grundgesetz verankerte Grundrecht der Koalitionsfreiheit Art. 9 GG, Abs. 3. in Anspruch genommen, welches die Gründung von Interessensvertretungen vorsieht.

Mit dieser Initiative nehmen wir unser Recht in Anspruch, uns als Inhaftierte in einem unabhängigen gewerkschaftlichen Rahmen zu organisieren.

Die *Gefangenen-Gewerkschaft* soll uns den Raum schaffen, unsere Interessen zu formulieren und öffentlich zu machen. Somit möchten wir Teil einer gesellschaftlichen Debatte werden, von der Inhaftierte in der Regel ausgeschlossen sind. Insbesondere wollen wir an zwei aktuellen Diskussionen, die breit innerhalb der Gesellschaft geführt werden, anschließen. Zum einen fordern wir den vorgesehenen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn für die freiwillig verrichteten Arbeiten in den JVA's. Zum anderen fordern wir die Einführung einer Rentenversicherung für alle arbeitenden Gefangenen.

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Initiative der *Gefangenen-Gewerkschaft* und die beiden erhobenen Forderungen.

## Razzia bei der IG Knast

**JUSTIZ** In Tegel werden Zellen zweier Insassen durchsucht, die eine Gewerkschaft gründen

Die Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel hat die Zellen zweier Häftlinge durchsuchen lassen, die zuvor den Aufruf zur Gründung einer Gefangenen-Gewerkschaft verbreitet hatten. Dies bestätigte Justizsprecherin Lisa Jani am Donnerstag der taz. Auf dem mit einer Unterschriftenliste verbundenen beschlagnahmten Aufruf sei die Einführung des Mindestlohns für Gefangene sowie deren Aufnahme in die Rentenversicherung gefordert worden.

„Gefangene haben bisher keine Lobby. Die schaffen wir uns mit der Gefangenen-Gewerkschaft nun selber“, erklärt ihr Sprecher Oliver Rast in der Presseeklärung zur Gründung. Rast, dessen Zelle durchsucht wurde, war wegen Mitgliedschaft in der linksautonomen militanten Gruppe (mg) zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Gemeinsam mit einer kleinen Gruppe Gefangener hatte er die Gewerkschaftsgründung bereits seit mehreren Monaten vorbereitet.

### Grundrechte im Knast

Der Rechtsanwalt Sven Lindemann, der Rast juristisch vertritt, kritisierte die Durchsuchung und betonte, dass die gewerkschaftlich engagierten Häftlinge lediglich ihr Grundrecht wahrnehmen: Schließlich sei das in Artikel 9, Absatz 3 des Grundgesetzes verankerte Recht auf Koalitionsfreiheit auch im Gefängnis nicht aufgehoben.

Justizsprecherin Jani erklärte hingegen, dass jedwede politische Aktivitäten, wozu auch das Sammeln von Unterschriften gehöre, zuvor mit der Anstaltsleitung abzusprechen seien, „um der Gefahr vorzubeugen, dass es zu einer Aufwiegelung“ komme. Das Vorgehen gegen die Gefangenen begründete Jani mit dem Verstoß gegen diese Regel. Es sei nicht darum gegangen, die Gründung einer Gefangenen-Gewerkschaft zu verhindern.

PETER NOWAK, PLUTONIA PLARRE

# Eine bestechende Idee

Als Gefangener fragt man sich schon ab und zu, wie die Monopole und völlig überbeuerte Preise für Angebote in der Haftanstalt zustande kommen. Natürlich fragt man sich auch, wieso die JVA derartige Angebote auslagert, wenn sie doch das Geld selbst verdienen könnte. Und damit sowohl die Kontrolle behalten könnte wie durch die Einnahmen Steuergelder sparen würde.

Bei Telio ist inzwischen amtlich, dass deren Gewinnspanne bei etwa 66 % liegt, der Aufwand billig ist und die Preise über 300 % über denen der billigen Anbieter von Gefangenen-Telefonie liegen. Jürgen Krüger und seine Wucherpreise bei Ausbau/Kontrolle/Verkauf von Elektroartikeln sind ebenfalls stadtbekannt. Auch unserem Verbraucherschutz- und Justizsenator, der in der Stadt lebt und arbeitet. Es ist eine bestechende Idee, im Vollzug auf Kosten der Gefangenen und zum Nachteil des Steuerzahlers sehr viel Geld zu verdienen.

Deshalb etabliert sich im Berliner Vollzug seit einigen Jahren ein neuer Monopolist und verdient sehr viel Geld für wenig Leistung. Geld, welches die Vollzugsbehörde selbst verdienen könnte.

Zu Beginn des Jahrtausends hat er begonnen, das Kabelfernsehen in die Berliner Vollzüge zu bringen. Um die damals kabelgestützte Technik anwenden zu können gab ihm die Justizbehörde die Möglichkeit, seine eigenen Verteilungen zu installieren. Zugegeben, eine teure Anfangsinvestition. Diese wurde aber durch die langjährige Vertragsdauer sehr gut kompensiert. Die vielen Fernsehgeräte, die LIM billig aus ausgesonderten Hotelbeständen gekauft hatte, rechneten sich schnell, weil jeden Monat die Miete für das Röhrengerät den Einkaufspreis fast wettmachte. Jeder kann sich leicht ausrechnen, wie viel Geld ein einzelner Fernseher inzwischen eingespielt hat.



Nehmen wir mal an:

Im Einkauf könnte er 50 DM gekostet haben, ein sehr hoher Preis für Altgeräte, die gebraucht und in großer Menge gekauft werden. Nach Einführung des Euro kostet die monatliche Miete nur für das Gerät 9,50 €.

Seit über zwölf Jahren jeweils jeden Monat für –schätzen wir mal niedrig- etwa 2500 Geräte. Bei im Schnitt um 5000 Gefangenen in Berlin, die mehrheitlich fernsehen.

Abzüglich Wartungskosten, Ersatz für Ausfälle, Steuern und Abgaben bleibt bei der LIM ein beachtlicher Batzen Gewinn hängen.

Ähnlich bei den Senderangeboten, die noch Standart von Anfang dieses Jahrhunderts sind. Jeden Monat kostete den Insassen der Empfang pro Anschluss 6,84 €, bei den ebenfalls mindestens 2500 Anschlüssen. Da diese Sender hier über Satellitenanlagen eingespeist werden ist der Empfang für den Anbieter kostenfrei. Es entstehen ihm wohl nur Installations- und Wartungskosten, die sehr überschaubar sind.

Insgesamt wie ein Esel aus dem Märchen, der Gold scheisst.

Inzwischen bietet die LIM GmbH uns Gefangenen in der JVA Plötzensee zusätzlich Pay-TV und HDTV an. Sogar neue Flachbildschirme, zwar nicht gerade beste Qualität, soll es für alle geben. Das neue Angebot sollte erst eingeführt werden und die alten Verträge bestehen bleiben. Daher sicherte der Geschäftsführer und Eigentümer der Firma den Gefangenen und der Anstalt einen Bestandschutz zu. Mit den alten Preisen, an denen er mehr als

JVA Plötzensee  
VM

Berlin, den 03. März 2014

### Informationen zur TV-Versorgung der Gefangenen Nr. 2

1. Die TV-Versorgung soll ab dem 15.02.2014 neu gestartet werden.
2. Ansprechpartner für Sie sind weiterhin die Gruppenbetreuer.
3. Die TV-Grundversorgung gilt ab Februar 2014 vom jeweils etwa 15. eines Monats bis zum etwa 14. des Folgemonats. Ein zwischenzeitlicher Einstieg ist möglich.
4. Die TV-Gebühren müssen immer jeweils für einen ganzen Monat gezahlt werden, dies gilt auch für spätere Zugänger oder früher zu Entlassende. Auch Zahlungen an andere Voranstalten werden nicht angerechnet.
5. Die Pay-TV-Freischaltung erfolgt ab März 2014 nur vom jeweils 20. eines Monats bis zum 19. des Folgemonats, ein zwischenzeitlicher Einstieg ist nicht
6. Da die Gebühren erst in der Mitte eines Kalendermonats abgebucht werden, sollten Sie für ausreichend Deckung sorgen.
7. Aus organisatorischen Gründen gilt ab dem TV-Monat Mai/Juni 2014 nur noch der **neue Signalpreis von 7,39€ bzw. 17,90€** (mit 22" TV). Dafür werden die alten Röhrengeräte aussortiert.
8. Einzahlungen von Dritten an die LIM GmbH sind nicht mehr vorgesehen. Bitte Zahlungen von Dritten nur mit Buchnummer und Verwendungszweck an die Zahlstelle einzahlen. Einzahlungen Dritter unterliegen ggf. vorhandener Pfändung, soweit die Gruppenleitung nicht vorher einer Zweckbindung (für TV) ausdrücklich zugestimmt hat. Ansonsten kann vom HG oder EG abgebucht werden.
9. Bei Pay-TV und privaten TV-Geräten geht der Gefangene das Risiko – ohne Rückzahlungsanspruch – ein, dass das Ci-Modul (plus Karte) nicht mit dem TV-Gerät kompatibel ist. Sofern der Gefangene keine Änderungen an seinem Privatgerät duldet (Versiegelung, Verschraubung des Ci-Moduls mit dem TV-Gerät), kann er nur die TV-Grundversorgung (ohne Pay-TV) nutzen.
10. Offensichtliche Schäden und Verluste sind von Ihnen zu bezahlen.

ausreichend verdient, mit den alten Röhrengeräten und ohne die Extras (siehe Brief S. 33). Die meisten Insassen freuten sich über das neue Angebot und waren bereit, die erhöhten Preise bei entsprechender Leistung zu zahlen. Schließlich hilft der Fernseher, die Zeit hier gut herum zu bringen.

Nun aber begann die JVA: Ein eifriger Mitarbeiter, in Managementposition, nahm die Kritik auf, dass die Abrechnungslisten unübersichtlich werden und nicht nachvollziehbar seien. (Man muss wissen: Trotz der technischen Fortschritte draussen und guter Beispiele anderer Anstalten in Berlin wird hier tatsächlich alles noch auf Papier (und in jedem Haus extra) festgehalten und abgewickelt. So muss der AVD die Verwaltungsaufgaben stemmen, die anderswo schon längst automatisiert laufen)

Er ordnete am 3. März 2014 an, dass die neuen Gebühren ab Mai für alle gelten, ohne Ausnahme und ohne entsprechende Gegenleistung. Per JVA-Aushang wurden die Altverträge außer

Kraft gesetzt (Punkt 7 im Aushang).

Die Insassenvertretung beschwerte sich darüber, zuerst beim VL Savickas. Dieser wusste von der einsamen Entscheidung seines Vollzugsmanagers nichts, sagte aber eine Prüfung zu. Da die Prüfung absehbar länger dauerte wandte sich die GIV an den zuständigen Abteilungsleiter beim Senat. Dort wird bis Redaktionsschluss noch geprüft.

VERGLEICH		
JVA	Preis €	Qualität
Straubing	8,13	MITTEL
Sehnde	3,00	GUT
Hannover	13,35	SCHLECHT
Fazit: Je teurer desto mieser		

Um aus dieser Geschichte heraus zu kommen fand sich nun eine erneut bestechende Idee. Am 30. Mai wurde Mike, Insassenvertreter Haus E, bei einem Gespräch mit dem Firmenbesitzer und der JVA mitgeteilt, dass diese Preiserhöhung von der Firma gewünscht wurde. Die JVA sei sozusagen nur ein „ausführendes Organ“. Bei monatlich gut 400 € mehr Einkommen, ohne die Leistung sofort erbringen zu müssen, war der Firmeninhaber natürlich bereit, den zugesicherten Bestandschutz aufzugeben.

Dafür macht er den Insassen ein tolles Angebot: SKY- Bundesliga für nur einen Euro im Monat mehr für alle. Der Einkaufspreis bei SKY wird überschaubar sein, seine Mehreinnahmen wären gut 500 Euro im Monat. Anstatt dass der JVA-Mitarbeiter nun pflichtgemäß auf angemessene Preise hinwirkt ist er noch in der Pflicht. Schließlich wurde sein Verhalten im Nachhinein „gerechtfertigt“ und „rechtlich nicht zu beanstanden“. Ist er doch nur Erfüllungsgehilfe bei einer einseitigen Preiserhöhung durch die Firma. Die Gefangenen lassen es ja mit sich machen, wer wehrt sich schon wegen einem Euro.

So entstehen die Monopole und die Preise. Was die eingangs gestellten Fragen beantwortet.

■ (ef)

# IST DAS SCHON BETRUG?

## Entgeltabzug bei Zellenurlaub nach § 42 StVollzG

**Man behauptet, dass die Freistellung von der Arbeitspflicht (§42 StVollzG) praktisch dem bezahlten Urlaub im Arbeitsleben draussen entspricht.** § 42 soll den Angleichungsgrundsatz (§3 Abs.1 StVollzG) konkretisieren.

Wie wird er aber umgesetzt?

In den neuen Strafvollzugsgesetzen wird der Mindesturlaubsanspruch aus dem Bundesurlaubsgesetz (dort § 3 I: 24 Tage) nicht übernommen. Im Gegenteil bleibt der Gesetzgeber in der Regel auf dem **Stand von 1974**, also bei 18 Tagen, stehen.

Dazu wird der Anspruch durch die Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 42 weiter eingeschränkt: *„Als Werkzeuge gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.“* (VV Ziffer 3 (1))

Das bedeutet, dass einem Gefangenen seine Freistellungstage auch an Samstagen angerechnet werden. Die gerichtlich abgesegnete Folge ist, dass er dann für diese Samstage keine Vergütung bekommt.

**Statt also die ohnehin zu wenigen ‚Urlaubstage‘, die er sich erarbeitet hat, wenigstens voll zu bezahlen, entlohnt die Justiz den Gefangenen nur an 15 Tagen.**

Illegal ist, dass die Freistellung automatisch die Samstage umfasst (vgl. LG Potsdam v. 19.10.01- 20 Vollz 212/01).

Wenn ein Gefangener darauf besteht, dass sein Zellenurlaub 18 Werkzeuge umfasst, also Tage mit Anspruch auf Entlohnung, so hat das die JVA zu gewähren. Im Ablehnungsfall sollte man mit einem Verpflichtungsantrag vor die StVK gehen und sein Recht einklagen. Trotz der Tendenzen bei der StVK, die auf den Seiten 26–31 beschrieben sind.

**Jedenfalls „spart“ die Justiz pro Freistellung mindestens 30 € ein.** In Berlin läppert sich pro Jahr ganz schön was zusammen, bei nur 1000 Freistellungen schon **30.000 €**.

Hat sie das nötig? Oder wird das Geld wenigstens für Behandlungsmaßnahmen verwendet? Sicher nicht.

Dagegen sei mir weiterdenkend die Frage erlaubt:

**Was soll uns der fragwürdige Umgang mit den erworbenen ‚Urlaubstagen‘ und der vorenthaltenen Bezahlung für unsere Wiedereingliederung beibringen?**

Das BVerfG charakterisiert den Freistellungsanspruch als *„Bestandteil des dem StVollzG zugrunde liegenden, von der Arbeitspflicht beherrschten Konzepts der Gefangenearbeit als eines zentralen Instruments des verfassungsrechtlich gebotenen Behandlungsvollzuges“*. ■ (ef)

# Fortschreibung VP zur rechten Zeit

## Da gibt's einen Rechtsanspruch!

Es ist schon erstaunlich. Die Einweisungsabteilung gibt Zeiten vor, das Gesetz sieht Fristen vor und sogar die JVA schreibt - sich selbst bindend - „die nächste VPK findet im Monat X/nach sechs Monaten statt“.

Trotzdem wird schon der erste Fortschreibungstermin, den die EWA festlegte, nicht eingehalten. Auch die Vorgaben des Gesetzes und die eigene Terminangabe werden selten oder nur widerwillig erfüllt. Das Bundesverfassungsgericht sagt:

*„Der Vollzugsplan, zu dessen Aufstellung und kontinuierlicher Fortschreibung der § 7 Abs. 1 und Abs. 3 StVollzG die Vollzugsbehörde verpflichtet, ist zentrales Element eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzuges. Er dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Blick auf den einzelnen Gefangenen und bildet mit richtungsweisenden Grundentscheidungen zum Vollzugs- und Behandlungsablauf einen Orientierungsrahmen für den Gefangenen wie für die Vollzugsbediensteten. Dies setzt voraus, dass der Plan auf die Entwicklung des Gefangenen und die in Betracht kommenden Behandlungsansätze in zureichender, Orientierung ermöglichender Weise eingeht.“\**

Damit nun auch die Vollzugsbediensteten zusammen mit dem Gefangenen an einem gemeinsamen Vollzugsablauf arbeiten können und ein konkretes Vollzugsziel für den Einzelfall vor Augen haben muss doch jede JVA interessiert sein, die Fortschreibung regelmäßig und verlässlich fortzuschreiben.

Genau da hakt es aber oft. Wenn der Gefangene von der EWA eingewiesen ist, so gelten deren Termine in der neuen JVA oft nur als Vorschlag. Das sagen jedenfalls die Sozialarbeiter gerne. Man müsse sich ja erst kennen lernen und das dauert halt. Es ist aber falsch und rechtswidrig.

Auch falsch und rechtswidrig ist, wenn die JVA eine Fortschreibung erheblich verzögert, obwohl sie selbst in der zuletzt erfolgten schreibt: „Der Vollzugsplan wird im Monat X fortgeschrieben.“

Eine erhebliche Verzögerung liegt vor, wenn drei Monate verstrichen sind, ohne dass etwas passierte.

Christian, ein Leser der Gitterweg, hat solches erlebt. Er wurde in eine andere JVA verlegt. Mit einem Vollzugsplan, in dem als Fortschreibungstermin der Juni 2013 festgeschrieben war. Nachdem dort auch im September noch keine Fortschreibung

erfolgte stellte Christian am 27.09. einen Antrag ans Gericht. Er rügte darin zunächst, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Fortschreibung seines Vollzugsplanes erfolgt war. Er beantragte, „die Anstalt zu verpflichten, den bestehenden Vollzugsplan fortzuschreiben, sowie festzustellen, dass die nicht erfolgte Fortschreibung rechtswidrig ist“.

Siehe da, die JVA erstellte ganz schnell eine VP-Fortschreibung, damit sich der Verpflichtungsantrag erledigt. Christian hat dann in einem Schreiben ans Gericht die Erledigung hinsichtlich seines Verpflichtungsbegehrens erklärt. In diesem Schreiben hat er aber auch erklärt und ausgeführt, dass sein Verpflichtungsantrag zulässig und begründet war, da

### § 7 StVollzG (Ausschnitt) Vollzugsplan

- (1) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung wird ein Vollzugsplan erstellt.
- (2) Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende Behandlungsmaßnahmen:
  1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
  2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt,
  3. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
  4. den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung,
  5. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
  6. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
  7. Lockerungen des Vollzuges, und
  8. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.
- (3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung des Gefangenen **und** weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen.
- (4)..

\* Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25.09.2006 (2 BvR 2132/05)

sich die Vollzugsbehörde an die verbindliche Festschreibung aus seinem alten Vollzugsplan nicht gehalten hat, indem sie die Fortschreibung eben nicht im Juni 2013 machte. Seinen Feststellungsantrag hielt Christian aufrecht und begründete das Feststellungsinteresse mit einer Grundrechtsverletzung.

Die zuständige JVA hat natürlich beantragt, den Antrag zurück zu weisen, unter anderem mit der Begründung, sich in Zukunft an die Termine halten zu wollen und das „ihr eingeräumte Ermessen“ nicht überschreiten zu haben.

Hier in Plötzensee wird gerne ähnlich argumentiert und es wundert mich schon, wie sich die Begründungen gleichen. Ob es da wohl ein Handbuch für die Anstalten gibt? Jedenfalls hat Christian von der StVK Braunschweig Recht bekommen, was uns in Berlin dagegen eher selten passiert. Um zu zeigen, dass so eine Klage zu Rechtsprechung führen kann, wollen wir die Begründung im Beschluss teilweise dokumentieren, denn sie ist knapp und verständlich. Das LG Braunschweig schreibt am 3.3.14 (50 StVK 740/13):

II.

Durch die mittlerweile erfolgte Fortschreibung des Vollzugsplanes ist hinsichtlich des ursprünglich zulässigen Verpflichtungsantrages Erledigung eingetreten.

Seinen zunächst kumulativ gestellten Feststellungsantrag hat der Antragsteller als Fortsetzungsfeststellungsantrag aufrechterhalten. Dieser Antrag ist zulässig und begründet.

Das erforderliche Feststellungsinteresse i.S.d. § 115 Abs. 3 StVollzG ergibt sich mit Blick auf die besondere Bedeutung des Vollzugsplanes für einen Strafgefangenen aus dem Gesichtspunkt des Rehabilitationsinteresses. Für die Vollzugsbehörden besteht nach § 7 StVollzG bzw. § 9 NJVollzG die Pflicht, Vollzugspläne aufzustellen und diese kontinuierlich fortzuschreiben, wodurch zugleich eigenständige Rechte der Gefangenen begründet werden. Die Vollzugspläne stellen ein zentrales Element eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzuges dar, weil sie das Vollzugsziel des einzelnen Gefangenen konkretisieren und mit richtungsweisenden Grundentscheidungen zum Vollzugs- und Behandlungsablauf einen Orientierungsrahmen sowohl für den Gefangenen als auch für die Vollzugsbediensteten bilden (vgl. etwa BVerfG, Beschluss v. 05.08.2010, 2 BvR 729/08). Da der Antragsteller hier nicht nur eine geringfügige zeitliche Verzögerung in der Fortschreibung seines Vollzugsplanes geltend macht, sondern meint, dass die tatsächlich im November 2013 erfolgte Planung bereits im Juni 2013 hätte stattfinden müssen, stellt sich der geltend gemachte Verstoß unter Berücksichtigung der Bedeutung eines Vollzugsplanes als ausreichend erheblich dar, um ein schutzwürdiges Interesse an einer gerichtlichen Feststellung zu begründen.

Der Antrag ist auch begründet, da der ursprüngliche Verpflichtungsantrag des Antragstellers Erfolg gehabt hätte.

Vollzugspläne werden durch die Verlegung in eine andere Anstalt nicht außer Kraft gesetzt, so dass sie in der neuen Anstalt grundsätzlich fortzuschreiben und nicht etwa neu zu gestalten sind. Zudem können sie jedenfalls hinsichtlich der einen Gefangenen begünstigenden Regelungen eine Selbstbindung der Verwaltung bewirken, so dass die gegenwärtige Vollzugsanstalt an Entscheidungen einer früheren Vollzugsanstalt gebunden sein kann (vgl. zum Ganzen nur Thüringer OLG, Beschluss vom 28.11.2005, OLG-NL 2006, 190 und *Feest/Lesting*, StVollzG, 6. Auflage 2012, § 7, Rn. 30 m.w.N.). Unter Berücksichtigung dessen hat die JVA [REDACTED] hier nicht hinreichend beachtet, dass die JVA [REDACTED] in dem zuletzt für den Antragsteller erstellten und fortbestehenden Vollzugsplan eine Fortschreibung ausdrücklich für Juni 2013 vorgesehen hatte. Eine solche Regelung ist grundsätzlich geeignet, das Vertrauen des Gefangenen in ihre Einhaltung zu wecken, was hier bei dem Antragssteller nach dessen unbestritten gebliebenem Vortrag auch der Fall war. Wegen der Verlegung in die JVA [REDACTED] und der insofern geänderten Sachlage wäre ein Abweichen hiervon zwar grundsätzlich in Betracht gekommen, wenn die Vollzugsbehörde geprüft und dargelegt hätte, warum ihr zu dieser Zeit eine Planfortschreibung (noch) nicht möglich war. Dies hat sie jedoch nicht getan, sondern ist vielmehr von vornherein davon ausgegangen, an diese Regelung ohnehin nicht gebunden zu sein, was sich als fehlerhaft erweist und den Antragssteller in seinen Rechten verletzt.

# HANS KANNNS

Hallo ich bin Hans,

dieses Mal möchte ich einige Tipps geben, wie Zuschüsse für Einrichtung, Hausrat und Bekleidung nach der Entlassung beantragt werden können.

Zuerst kurz über die Wohnungssuche, die meist das schwerste Problem nach der Haftentlassung ist. Schon während der Haftzeit helfen Träger wie die SBH, die Universalstiftung Helmut Ziegner und die Freie Hilfe, eine eigene Wohnung zu bekommen. Die Wohnungssuche sollte schon 12 – 9 Monate vor der Haftentlassung beginnen. Mit einem Vormelder (Antrag) wird in der Regel der erste Kontakt zu einem der Träger aufgenommen. Die Anschriften und die Telefonnummern können von Aushängen auf der Station abgeschrieben oder beim Sozialdienst erfragt werden. Die meisten Träger bieten regelmäßige Sprechstunden in der JVA an, zu denen man sich rechtzeitig vor der Entlassung vormelden sollte.

Schon während der Haftzeit solltet Ihr Kontakt zum Arbeitsamt oder dem Jobcenter aufnehmen. Es ist das Jobcenter zuständig, wo Ihr polizeilich gemeldet seid. Das Jobcenter gibt auf Antrag ein Okay für die Übernahme der Monatsmiete, was der Vermieter braucht. Die Monatsmiete wird nach dem Familienstand und der Anzahl der Kinder des Antragstellers berechnet. Der Regelsatz für Alleinstehende ist 420,- € (Stand Mai 2014). Es wird in Ausnahmen bis zu 10% über dem Regelsatz gezahlt, wenn der Sachbearbeiter des Jobcenters zustimmt. Mit der Mietübernahme wird meistens auch die Kautions (3 Monatskaltmieten) vom Jobcenter gestellt. So sollte erst einmal eine Unterkunft/Wohnung gesichert sein.

Nach der Haftentlassung sind wahrscheinlich das gesamte Mobiliar, die Haushaltsgegenstände und die Bekleidung neu zu beschaffen. Auch dabei wird vom Jobcenter oder Arbeitsamt finanziell geholfen. Diese Hilfe ist aber nur mit einem formlosen Antrag zu erreichen. Ich möchte hier eine kleine Anregung geben, wie solche Anträge gestellt werden:

Name, Anschrift

Datum

An das  
Jobcenter (Bezirk) oder Arbeitsamt (Bezirk)  
Anschrift

Antrag auf Beihilfe für Einrichtungsgegenstände (*für den Hausrat und die Bekleidung ist zusätzlich ein eigener einzelner Antrag zu stellen*)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für folgende Einrichtungsgegenstände ( *Hausrat / Bekleidung*) Beihilfen.

*(Hier muss jedes Möbelstück, Hausrat und Bekleidung einzeln aufgeführt werden. In der Tabelle weiter unten gebe ich einige Tipps, in welcher Höhe Beihilfen beantragt werden können. Meine Empfehlungen sind unverbindlich und auch nicht bindend, da die einzelnen Ämter ihre eigenen Vorgaben haben. Wenn die angebotenen Hilfszahlungen zu niedrig sind kann gegen den Bescheid Einspruch eingelegt werden. In der Regel werden dann die Hilfsleistungen nach oben korrigiert.)*

Ich bedanke mich für Ihre zugewandte Bearbeitung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

*Unterschrift (nicht vergessen)*

Bei einer Einraum-Wohnung kann man zum Beispiel aufführen:

Wohnzimmerschrank	300,00 €	
Schlafsofa mit Sessel	300,00 €	
Fernsehtisch	50,00 €	
Fernseher und Radio	350,00 €	
Stores mit Übergardine	100,00 €	
Küche mit Spüle	400,00 €	
Waschmaschine	150,00 €	
Badezimmerausstattung	100,00 €	
Kühlschrank	100,00 €	
Besteck und Geschirr	300,00 €	
Bettwäsche	200,00 €	<b>2.350,00 €</b>
Renovierungspauschale	400,00 €	<b>400,00 €</b>
Umzug bzw. Abholung	200,00 €	<b>200,00 €</b>
-----		<b>2.950,00 €</b>

Da in der Aufstellung noch einige Positionen fehlen sollten Ihr diese nach Bedarf ergänzen.

Hier in der Anstalt ist es mir nicht möglich, Gesetzeskommentare einzusehen. Deshalb möchte ich diesen Rat geben: Seht Euch einen Kommentar zum Sozialgesetzbuch (SGB) an, bevor ihr zum Arbeitsamt, Jobcenter oder Sozialamt geht! Eine gute Loseblattsammlung mit aktuellen Listen mit Gegenständen, auf die Anspruch besteht, kommt vom „ACHSO Verlag“ und ist in Büchereien unter ‚Bandsammlung „SGB“‘ zu finden. Im Band SGB II sind das ALG II und Ansprüche für Leistungen von Arbeitssuchenden im Alter zwischen 15 – 65 Jahren zu finden. Band SGB XII enthält die Leistungen für die einmaligen Zahlungen, wie ich sie oben beschrieben habe. Unter SGB III findet man die Leistungsansprüche, die Arbeitssuchende haben, denen das Arbeitslosengeld I zusteht. Bei den zuständigen Ämtern sind dann die Anträge zu stellen.

Für weitere Erklärungen könnt Ihr mich gerne ansprechen. Wo ich kann, helfe ich gerne und natürlich kostenlos weiter:  
Hans in Haus C, Station 2.

■ (HM)

---

## Vor Entlassung: SCHULDEN KLÄREN !!!

Schulden sind Altlasten und behindern die erfolgreiche Wiedereingliederung. Mindestens genauso, wie keine Wohnung und keine Arbeit zu haben. Alte Mietschulden verhindern, eine neue Wohnung zu bekommen. Schulden führen zu Pfändungen und ‚fressen‘ so das Geld weg, welches wir draussen wieder verdienen. Da rechnet es sich manchmal kaum, wieder Geld über dem Hartz 4 Satz oder der Pfändungsgrenze zu erarbeiten.

### Was können wir schon in Haft dagegen tun? Wo finden wir gute Beratung und Hilfe?

Seit Mai bietet Dipl. Sozialarbeiter Stefan Laurer von der Stadtmission regelmäßige Sprechstunden in der JVA Plötzensee an. Jeden Dienstag zwischen 15 und 19 Uhr berät er umfassend, welche Wege uns aus der Schuldenfalle führen. Herr Laurer erstellt z. B. Listen, in denen alle Gläubiger gesammelt werden. Er hilft dabei, an diese Gläubiger zu schreiben und eine **Ratenzahlung** oder einen **Schuldenschnitt** zu erreichen. So können Pfändungen ausgesetzt werden oder ganz wegfallen. Viele Gläubiger sind bereit, auf einen **Teil ihrer Forderung zu verzichten**, wenn sie die Raten regelmäßig bekommen. Manchmal finden **Abschlagszahlungen** Zustimmung, also eine **Teilsumme sofort gegen Erlass der Gesamtsumme**, gerade bei den Inkassofirmen. Mit Hilfe von Herr Laurer kann so etwas angestoßen und vereinbart werden.

Auch bei **Privatinsolvenz** ist Herr Laurer der richtige Ansprechpartner. Wer so viele Schulden hat, dass ein komplettes Bezahlen in diesem Leben unmöglich scheint, der kann mit der Privatinsolvenz innerhalb weniger Jahre eine **komplette Schuldenfreiheit** erreichen. Wenn er in dieser Zeit alle Verpflichtungen erfüllt.

Einen Termin mit Stefan Laurer bekommt man über einen Vormelder oder durch Vermittlung vom Sozialdienst.  
**Das rechnet sich.**

■ (ef)

# Alle Vögel sind schon da, ... (wirklich alle)?

Alle Vögel sind schon da,  
Amsel, Meise und auch Star!

Ich las das Buch „Jailbirds“ und war erstaunt, dass es so viele Vögel gibt. Also nicht nur Amsel, Meise und Star. Grünspecht, Graureiher, Krähen, na usw.

Und alle Vögel haben eine Berechtigung.

Auch die schrägen Vögel. Ich meine die, die hinter der Mauer sitzen und die Vögel betrachten.

Die bunte Vogelschar die vor und hinter der Mauer leben wollen. Aber jeder der ‚Vögel‘ hat eine andere Vergangenheit, der Eine eine positive, der Andere eine negative. Natürlich ist es mit einer negativen Vergangenheit nicht angenehm. Und dann noch hinter Mauern. Vögel sind frei, sie fliegen hin und her, her und hin. Freiheit , Freiheit ist was schönes. Stimmt.

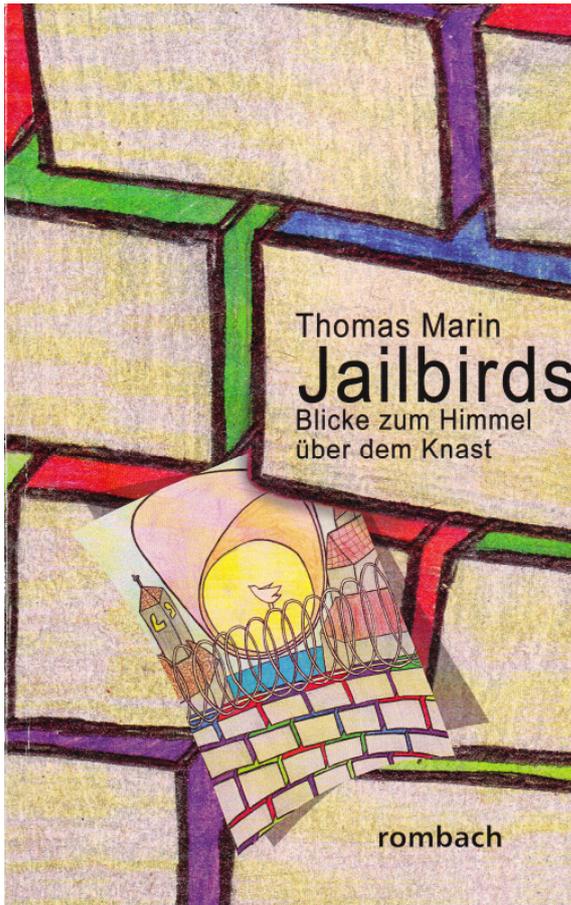
Die, die hinter der Mauer sind, haben dieses Freiheit für die gewisse Zeit nun nicht und die anderen Vögel? Wenn man aus dem Fenster schaut, sieht man die Vögel in der Freiheit, wie sie fliegen, wie sie Pause machen, wie sie Nester bauen, wie sie Futter suchen, wie sie flirteten. Will ich sie füttern ? Darf ich sie füttern ?

Sie haben Freud und Leid. Auch ich habe Freud und Leid. Denke nach wie schön es sein könnte, wenn ich ein Vogel wäre. Fliegen in die Freiheit. Jetzt. Sehe wie die Vögel sich streiten, denke nach wie es bei mir war, also wenn ich gestritten habe. Die Vögel fliegen schimpfend weg. Und ich, was habe ich gemacht ?!

Das Buch ist keine Dokumentation, ist kein Ökobuch, kein Malbuch, mehr ein nachdenkliches Buch. „Der frühe Vogel...!“ Hätte ich vor der Haft doch .... ! Ja hätte ich. Ich habe es nicht und ich muss die Strafe absitzen.

Ich kann den Vögeln nun hinterher sehen und mir Gedanken machen wie es nach der Haft werden soll, werden wird. Ein Gebet hilft mir über den Tag! Vielleicht?! Ich setze mich an ein Fenster und blicke in den Himmel, Vögel? Freiheit? Gott?

■ (DM)



rombach verlag, ISBN 978-3-7930-9765-5, ca. 18,85 €

---

*Thomas Marin, der katholische Diakon und Seelsorger der JSA/Pls alt, hat mit einigen seiner ‚Jungs‘ ein Buch geschrieben. Kein Glaubensbuch und keine Fibel, wie den gestrauchelten Seelen gut katholisch geholfen werden kann, sondern ein Buch über Vögel im Knast. Beide Vögel: Knastvögel und ‚Echte‘, von denen viele hier bei uns leben. Es ist zwar sehr teuer, etwas über 18€, aber trotzdem interessant und lesenswert. Es regt zum Nachdenken an und gewährt Einblicke in die verschiedenen Lebensräume aller ‚Vögel‘. Wir stellen es Euch hier mit Dietmars Impressionen zu dem Buch vor.*

# 1. Berliner Knästelauf

## am 10.10.14

Die JVA Plötzensee richtet ihn aus:  
Den **Ersten Berliner Knästelauf!**

Am 10. Oktober 14 findet der erste **öffentliche 10 km Wettlauf** aller Berliner Vollzugsanstalten in der JVA Plötzensee statt. Er ist für Jeden offen: Häftlinge, Mitarbeiter der Justiz und Externe, für Frauen wie für Männer.

Zehn Runden a 1000 Meter werden von den Läufern innerhalb der Mauern unter Wettkampfbedingungen gerannt. Der Senator für Justiz **Thomas Heilmann ist Schirmherr** der Veranstaltung.

Die JVA Plötzensee richtet den Lauf für alle Berliner Häftlinge und freie Läufer aus? Wie soll das gehen? Wie kommen die auf solche Ideen? Und vor allem: Wie macht man mit?

2013 besuchte Horst Milde die Laufgruppe der JVA Plötzensee. Herr Milde hat den Berliner Marathonlauf aus der Taufe gehoben und zu einem weltbekannten Event aufgebaut. Er war von der Laufgruppe, geleitet von Trainerin Cybon, und der JVA Plötzensee sehr beeindruckt. Deshalb hat er bei der Senatsverwaltung den Vorschlag gemacht, einen Knastlauf einzuführen. Diese Idee fand anstaltsübergreifend Zustimmung. Frau Benne, Anstaltsleiterin der JVA Plötzensee, erklärte sich bereit, den Lauf auszurichten.

Nicht zuletzt, weil uns hier ein **wunderbar geeignetes Gelände** zu Verfügung steht. Sehr viele Mitarbeiter und Insassen der JVA Plötzensee sind bereits begeisterte Langstreckenläufer. Da ist das Interesse an einem Wettlauf natürlich groß. Ein guter Kontakt zum **Berliner Leichtathletik Verband** macht möglich, dass der BLV mit Ehrenamtlichen und einigen JVA - Mitarbeitern die Wettkampfleitung übernimmt. Schließlich ist es ein ernsthafter öffentlicher Wettkampf und die professionelle Ausrichtung ein Muss. Erfreulich ist deshalb: alle Rundenrichter, Zeitmesser und Wettkampfrichter sind BLV-Profis, die der JVA zur Hand gehen.

**Jede JVA Berlins kann 10 Läufer zum Wettkampf zulassen.** Die Insassen müssen sich dafür bei den Sozialpädagogischen Abteilungen/Sportbüros ihrer JVA anmelden. Gemeinsam mit den TeilnehmerInnen von draussen sind dann gut **100 Läufer am Start**. Das ist eine anspruchsvolle Herausforderung, organisatorisch wie sportlich. Wir setzen auf eine rege Teilnahme und gute Leistungen der Insassen und sind auf die externen Läufer gespannt.

Prima finden wir, dass **Horst Milde** mit seinem German Road Runners Club die Veranstaltung unterstützt. Wir bedanken uns, dass er sich für den Knästelauf stark machte und so ‚die Sache zum Laufen‘ gebracht hat. Dank geht auch an unsere **Anstaltsleiterin Frau Benne und die JVA - Mitarbeiter**, die mit ihrem Einsatz den 1. Berliner Knästelauf möglich machen. Besonders danken wir den Leuten vom **BLV** für ihren Beistand.

■ (ef)



## Essen & Küche

Ein Thema, das jedes Jahr hoch kocht: **Die Verpflegung in der JVA Plötzensee**

Auch dieses Jahr gab es viele Beschwerden:

- Die Kübel werden nicht gut gereinigt.
- Das Essen ist eintönig und schlecht zubereitet.
- Obst und Gemüse sind nur in mangelhafter Auswahl und Qualität für Normalgefangene verfügbar, während Küchenarbeiter und Beamte eine viel größere Auswahl hätten.
- Teilweise bekommen Sonderkostler ihr Obst/Gemüse überhaupt nicht.
- Die Qualität der Wurst- und Käselieferungen ist mies und ohne Abwechslung.
- Genauso die Qualität der anderen eingekauften Waren, die teilweise sogar aus Übersee stammt (unökologisch und überhaupt fragwürdig).
- Zuviel zubereitetes Essen wird lieber weggeworfen als verteilt, auch Schnitzel, Hähnchenkeulen usw.. Ohnehin wird viel zuviel weggeworfen.
- Die Waren sind oft knapp am Mindesthaltbarkeitsdatum und „draussen“ unverkäuflich, besonders die Desserts.
- Käse wurde trotz Rückruf wegen Bakterienbefall noch schnell verteilt.
- Lebewesen und anderes wurden im Essen gesichtet, aber dann schnell ‚weggeworfen‘ (leider).

Wir konnten das alles nur zum Teil belegen, aber die Küchenbeamten nahmen unsere Kritik ernst. Sie luden deshalb die GIV einen Tag als Gast in die Küche ein. Leider war Pablo verhindert, sodass nur ich alleine in der Küche war. An diesem Tag lief alles ordentlich und vieles stellte sich als Blabla heraus. Ich hatte den Eindruck, dass alle bemüht sind, das Beste aus den Möglichkeiten zu machen.

Wir wissen auch nicht, woran alles liegen soll. An den Küchenbeamten, den Küchenarbeitern? Waren es doch „Die Geldstrafer“? Liegt es an der alten Ausstattung der Küche? Oder doch am Einkauf? Wird der Verpflegungssatz zur Aufwertung des Kantinenangebots genutzt und wir kriegen nur „Restangebote“? Auf diese Fragen fand sich keine eindeutige Antwort. Deswegen wollen wir nach der Renovierung der Küche mit neu gewählter Insassenvertretung einen weiteren Termin mit den Küchenbeamten machen. Sie erklärten sich dazu gerne bereit.

Was aber Alle überrascht:

Seit das Essen in Tegel gekocht und zusammengestellt wird ist es tatsächlich spürbar besser, jeden Tag. Es gibt verschiedene Obst- und Gemüsesorten, abwechslungsreich. Es ist realisierbar, verpackte Wurst- und Käsesorten zu bekommen, die noch lange haltbar sind. Und schon optisch viel ansprechender sind als die 2 cm dicken Gemüswurstscheiben/Käseblöcke. Es erstaunt alle, welche Qualität an Wurst- und Schinkensorten, welche Käsevielfalt und was für frische Obstsorten doch möglich sind. Mit dem gleichen Verpflegungssatz. Es gab sogar Milchreis, der hier seit Jahren nicht gekocht wurde, weil er aufquillt! Selbst der Kochaufwand ist ähnlich: Die Küche Tegel stellt genauso viele Essensportionen her wie zuvor in der Küche Plötzensee gekocht wurden. Und es schmeckt doch anders, besser. Es sieht ansprechender aus und ist relativ abwechslungsreich. Jedenfalls bisher & in Regie der Tegeler Köche. (Stand 13.06.)

Mit weniger, aber Plötzenseer Küchenarbeitern. In einer kleineren Küche. Mit längerem Transportweg. Welche Gründe die Beschwerden vorher auch hatten, wir hoffen, dass der jetzige Stand nach der Renovierung gehalten werden kann. An unseren Mitgefangenen liegt es offensichtlich nicht.

## Was sonst noch?

Andere Themen, die schon lange und regelmäßig hoch kochen, obwohl (oder weil?) sie schon lange und regelmäßig mit der Vollzugsleitung besprochen werden:

### **Der Einkauf**

Ab Juli ist es endlich soweit, die Firma Massak übernimmt die Firma Kniefelkamp und somit den Einkauf. Weil die JVA wegen der Neuausschreibung mit Massak einen neuen Vertrag machen muss hoffen wir, dass unsere Vorschläge, Anträge und Anliegen zur Verbesserung des Angebotes berücksichtigt werden. Bisher sträubt sich der Sachbearbeiter dabei offensichtlich, aus welchen Gründen auch immer. Daher ist die erste neue Einkaufsliste an der JVA Moabit ausgerichtet statt an der Liste für die JVA Tegel und JVA Heidering, wie es eigentlich vereinbart war. Wir werden auf die allgemein gewünschten Verbesserungen weiter drängen. Diese sind im Interesse der JVA, weil auch für sie einige Vorteile wirksam werden.

### **Der Besuch / Der Langzeitsprecher**

Da liegt alles im Argen. Die Sprechertage sollen massiv gekürzt werden, den versprochenen Langzeitsprecher kriegt die JVA nicht auf die Reihe. Seit über **1 1/2 Jahren**.

Ob das Absicht ist? Oder nur Unvermögen? Wir bleiben dran.

### **Das Fernsehangebot**

Zuerst sah alles ja gut aus. Die LIM will besseres Fernsehen, neue TV Geräte und sogar Pay TV anbieten. Bei den Gewinnspannen der LIM ist das auch angebracht. Seitdem gibt es aber bei dem neuen Angebot ständige ‚technische Ausfälle‘, Bildstörungen und andere Probleme zuhauf. Dafür wurden per Aushang die Preise für alle hoch gesetzt, selbst für die gut 300 Insassen, die weder neue Geräte bekommen noch das neue Senderangebot nutzen können. Hier ist der Sachbearbeiter durch seinen (Über) Eifer aufgefallen, der beim Einkauf bremst. Aber an dieser Geschichte mit Geschmäcke bleiben wir auch dran.

### **Die Sporträume**

Lange versprochen, mit Personaleinsatz geplant und trotzdem noch nicht da: Die neu ausgestatteten bzw. sinnvoll ergänzten Sporträume. Selbst Wartung und Reparatur der vorhandenen Geräte ist nicht möglich. Auch hier die Frage: Absicht oder ‚nur‘ Unvermögen?

### **Reparaturen und Wartung der Elektrogeräte / Kühlschränke**

Augenscheinlich eine unlösbare Aufgabe. Sicherlich, weil ‚Kollege Niemand‘ zuständig und haftbar ist. Bis Jemand dadurch zu Schaden kommt. Schade, dass selbst Selbstverständliches hier in der JVA Plötzensee nicht funktioniert.

### **Die Insassenvertretung**

Treffen mit der Leitung fallen oft aus. Protokolle der Sitzungen? Fehlanzeige! Anregungen und Vorschläge der GIV werden meist nur aufgenommen, wenn wir uns Unterstützung draussen dazu holen. Wahlen rechtzeitig, damit wenigstens jedes Haus in der GIV vertreten ist? Fehlanzeige! Sind wir so unbequem, dass wir auf diese Weise ausgehungert werden sollen? Uns motiviert dieses ‚Lob‘ und wir bleiben aktiv.



**„Verbieten und Strafen ist gescheitert“  
122 Professoren sowie Grüne und Linke  
wollen eine große Reform der Drogenpolitik**

Zwanzig Jahre nach dem Haschisch-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts soll das gesamte deutsche Betäubungsmittelrecht auf den Prüfstand gestellt und fundamental reformiert werden: Mittlerweise 122 Professorinnen und Professoren des Strafrechts an deutschen Universitäten werben in einer Resolution für eine Entkriminalisierung des Drogenstrafrechts. Die Oppositionsfraktionen im Bundestag, die Linke und die Grünen, wollen nun auf Basis dieser Resolution im Bundestag einen gemeinsamen Antrag auf Überprüfung des Drogenstrafrechts einreichen und sich dafür auch um die Unterstützung der SPD bemühen. Das Betäubungsmittelgesetz stammt aus dem Jahr 1981; es basiert auf strafrechtlicher Prohibition (=Verbot, d. R.).

Diese Politik des Verbotens und Strafens, so steht es in der Professoren-Resolution, sei „gescheitert, sozialschädlich und unökonomisch“. Sie sei erstens schädlich für die Gesellschaft, weil sie die organisierte Kriminalität und den Schwarzmarkt fördere; und sie sei zweitens schädlich für die Drogenkonsumenten, die in „kriminelle Karrieren getrieben“ würden. Der Staat dürfe aber „die Bürger durch die Drogenpolitik nicht schädigen“. Initiator der Resolution ist der emeritierte Bremer Rechtsprofessor, Kriminologe und Psychologe Lorenz Böllinger; er verweist darauf, dass Rechtslehrer jedweder Couleur, konservative ebenso wie liberale, unterschrieben haben; der Zahl nach ist das die Hälfte der deutschen Professorenschaft in den Fächern Strafrecht und Kriminologie. Eine solche Gemeinschaftsaktion der üblicherweise eher individualistischen Rechtsprofessoren gilt als sehr ungewöhnlich.

Das Bundesverfassungsgericht hatte noch 1994 das damals (und heute immer noch) geltende Recht für noch verfassungsgemäß erklärt: Es sei, so die Karlsruher Richter seinerzeit, verfassungsrechtlich noch „hinzunehmen“, wenn der Gesetzgeber bei seinem alten Konzept der Repression bleibe. Die höchsten Richter ermahnten allerdings zum zurückhaltenden Gebrauch des Strafrechts; beim Eigenverbrauch von Haschisch solle mehr als bisher von Strafe abgesehen werden. Ein größeres Nach- und Umdenken im Drogenstrafrecht hat der vorsichtige Richterspruch von damals aber nicht bewirkt. Es war Wolfgang Nescovic (damals Richter am Landgericht, später Richter am Bundesgerichtshof und noch später Bundestagsabgeordneter

## Grandios gescheitert:

erst für die Linke, dann fraktionslos), der seinerzeit die Sache in Karlsruhe vorgelegt hatte. In einem abweichenden Votum rügte Verfassungsrichter Bertold Sommer damals, das Betäubungsmittelrecht sei viel zu weit gefasst, es genüge nicht den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Daran knüpfen nun die Reforminitiativen an. Die Liberalisierung des Drogenrechts etwa in den Niederlanden, der Schweiz, in Spanien und Portugal habe gezeigt, dass die befürchtete Ausweitung des Drogenkonsums unterbleibe. Die Reformer beklagen „Auswüchse der Kriminalisierung“: Der Taliban-Terrorismus in Afghanistan werde „über den Schwarzmarkt mit Heroin und Haschisch“ finanziert. Die Regierung Obama in den USA habe deshalb schon den Paradigmenwechsel vom „Krieg gegen die Drogen“ hin zu gesundheitspolitischen Strategien gezogen.

Uruguay hat vor Kurzem -weltweit viel beachtet- als erstes Land der Welt ein Gesetz erlassen, in dem der Staat Anbau, Verkauf und Konsum von Marihuana regelt, um so dem organisierten Verbrechen den Markt zu entziehen und zu verhindern, dass die Menschen zu härteren Drogen greifen. Es könnte sein, dass die globalen Debatten ein Reformklima beim Drogenstrafrecht in Deutschland befruchten: Zahlreiche Reforminitiativen in den vergangenen Jahrzehnten waren schnell versandet. Schon 1993 hatten die deutschen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte bei ihrem ersten Bundestreffen erklärt: „Die staatliche Drogenpolitik ist gescheitert“, sie betrachteten die Kriminalisierung von Süchtigen als einen Irrweg. Die 122 Strafrechtsprofessoren, begleitet von den Grünen und der Linkspartei und wohlmöglich Teilen der SPD, wollen nun, dass der Gesetzgeber einen Weg aus dieser Verirrung findet.

SZ vom 7.04.2014

### Drogen und Drohnen

Immer dann, wenn man im Zusammenhang mit Straftaten von „Krieg“ spricht, ist Vorsicht geboten. Das gilt für den „Krieg gegen den Terror“ wie für den „Krieg gegen die Drogen“. Den Krieg gegen die Drogen hat 1971 der damalige US-Präsident Richard Nixon ausgerufen,

den Krieg gegen den Terror 2001 der US-Präsident George W. Bush.

Das Wort „Krieg“ signalisiert, dass mit allen erdenklichen Mitteln vorgegangen werden soll auch mit bisher illegalen. Der US - Sprachgebrauch und die US-Methoden hatten und haben Auswirkungen auch auf und in Deutschland. Erst installierte der deutsche Gesetzgeber ein prohibitives (= verbotendes) Drogenstrafrecht; später verschärfte er, zur Bekämpfung des islamistischen Terrors, das Strafrecht insgesamt in vorher nie gekannter Weise, auf dass es sozusagen als Kriegsinstrument tauglich sei.

Doch das Strafrecht ist keine Kriegswaffe. Es ist kein Mittel zur Bewältigung gesellschaftlicher Großprobleme, sondern ein Instrument zur Feststellung und Bestrafung individueller Schuld; es kann einzelne Verbrechen aufklären und ahnden, mehr nicht. Manchmal wirkt es abschreckend, oft genug nicht. Manchmal wirkt Strafe bessernd auf den Straftäter ein, oft genug nicht. Die Schwächen, die das Strafrecht ohnehin hat, werden nicht dadurch beseitigt, dass man es zum Kriegsinstrument macht.

Im Gegenteil: Wenn das Strafrecht zum Kriegsinstrument gemacht wird, trägt das die Maßlosigkeit, die exzessive Ausweitung in sich. Diese Maßlosigkeit führt dann auch zum Strafen ohne Strafverfahren und Urteil - zur Exekution angeblicher Straftäter und mutmaßlicher Terroristen durch Drohnen.

Was den Krieg gegen die Drogen betrifft, steigt weltweit die Einsicht, dass er mit strafrechtsverstärkter Prohibitionspolitik, wie sie nun jahrzehntelang praktiziert worden ist, nicht gewonnen werden kann. Die Kriegsrhetorik und die Kriegsmethodik war falsch. Die repräsentive Drogenpolitik hat mehr Probleme und mehr Leid geschaffen, als es die Drogen selbst getan haben.

Zahlreiche Länder haben in jüngerer Zeit gute Erfahrungen mit einer liberalisierten Drogenpolitik gemacht - mit weniger Strafe, mit Entkriminalisierung also, und mit einer Politik, die im Süchtigen nicht den Straftäter sieht, sondern den Kranken, und ihn so behandelt. Der deutsche Gesetzgeber sollte daher der Initiative der bisher 122 deutschen Strafrechtsprofessoren folgen, das geltende Betäubungsmittelgesetz umfassend zu prüfen und dann zu reformieren.

Es ist selten geworden, dass sich die Rechtswissenschaft in die Politik einschaltet. Es könnte

dies der Beginn einer notwendigen Renaissance der Rechtspolitik sein und der Einstieg in eine Neuinterpretation des starken Staats. Er ist keine Knallcharge; er ist eine Autorität, die eine Balan-

diese, als das öffentlich bekannt wurde, gleich wieder aus dem Sortiment nahm.

Diese Reaktionen großer Konzerne scheinen sich gegen einen Trend zu richten, der in jüngster

der Droge pro Woche dürfen die volljährigen Bürger von Dezember an legal kaufen, wenn sie sich vorher registrieren lassen. Sie dürfen auch bis zu sechs Cannabis-Pflanzen zum Eigenverbrauch anbauen.

Nach Angaben des Nationalen Drogenrates konsumieren 128 000 der 3,3 Millionen Uruguayer regelmäßig Cannabis. Mit der Legalisierung der Droge will die linke Regierung den Schwarzmarkt bekämpfen.

Berliner Zeitung vom 5.05. 2014

# Der Krieg gegen die Drogen

ce zwischen Repression und Prävention findet, maßvoll straft und sich tatkräftig um die Opfer kümmert. Es gibt viel zu tun - für die Professoren und für die Politik.

H. Prantl in SZ vom 7.04.2014

## Profiteure der Prohibition

Cannabis unter Kunstlicht anzubauen ist eigentlich absurd. Hanf ist eine sehr licht sensible Pflanze, die in nahezu jedem Klima wächst und automatisch zu blühen beginnt, wenn die Tage kürzer werden und die Sonneneinstrahlung abnimmt. Die Illegalität hat aber dafür gesorgt, dass seit Jahrzehnten immer mehr Cannabis in Wohnungen, Kellern, Garagen oder Hallen unter Kunstlicht angebaut wird.

Die Branche der „Grow-Shops“ liefert dafür die entsprechende Ausrüstung - von Erden und Düngern über Bewässerungs- und Belüftungsanlagen bis hin zur Beleuchtung. Jetzt hat eine TV-Sendung im niederländischen Fernsehen Philips in Bedrängnis gebracht. Dem Elektrokonzern wird vorgeworfen, es mit seinen „Greenpower“-LED-Lampen vor allem auf das Geschäft mit den Cannabiszüchtern abgesehen zu haben. Das Unternehmen hat sich daraufhin schnell distanziert und mitgeteilt, dass man Endkunden in der Cannabiszucht nicht beliefern - und das die „Greenpower“-Lampen im Philips-Prospekt zum „City-Farming“ ausschließlich zu der wachstumsfördernden „Tageslichtverlängerung“ bei der Erdbeer-, Gurken- und Tomatenzucht beworben werden.

Nun ist es einer Lampe selbstverständlich egal, welche Pflänzchen unter ihrem Licht wachsen - und ob seine Kunden legale Gurken oder illegales Marihuana züchten kann ein Lampenhersteller ebenso wenig kontrollieren wie ein Messerproduzent, ob sein Produkt zum Mittagessen oder zum Morden verwendet wird. Dass der Philips-Konzern nicht mit einer solchen Erklärung, sondern mit der energischen Distanzierung reagiert, seit zwei Jahren keine Betriebe mehr zu beliefern, „die unsere Lampen an die Cannabiszucht weiterliefern“, mag der Wiederherstellung eines Saubermann-Images dienen, ist aber nur begrenzt glaubwürdig. Ähnlich bigott reagierte in den letzten Tagen auch der deutsche Discounter Lidl, der in seinem Onlineshop Fachbücher zur Cannabiszucht offerierte - und

Zeit darauf hindeutet, dass das internationale Cannabisverbot nach Jahrzehnten der Prohibition zu fallen beginnt. Länder wie Uruguay und der US-Bundesstaat Colorado haben Anfang 2014 Cannabis und den privaten Anbau zum Eigenbedarf legalisiert, Portugal hat mit der Entkriminalisierung vor 10 Jahren beste Erfahrungen gemacht, in Israel, Kanada und einigen anderen Ländern ist die Nutzung von Marihuana zu medizinischen Zwecken mittlerweile selbstverständlich, in der Schweiz bereitet aktuell eine parlamentarische Kommission ein Gesetzesvorhaben zur Legalisierung vor - warum also ein solcher Alarm um Lampen, unter denen auch Gurken wachsen, oder um Bücher, die in jedem Buchladen erhältlich sind?

Es scheinen noch immer Nachwirkungen einer der erfolgreichsten Propagandakampagnen des 20. Jahrhunderts zu sein, mit der der erste „Drogenzar“ der USA, Harry Anslinger, der Hanfpflanze das Image als „Mörderkraut“ und extrem gefährliche Droge verpasste - und nach dem Zweiten Weltkrieg als Chef der neu gegründeten Drogenbehörde der UN dafür sorgte, dass Cannabis auch international in Verruf geriet.

Dass die propagandistischen und pseudowissenschaftlichen Argumente für diese Einstufung mittlerweile allesamt widerlegt sind, beginnen Politik und Behörden nur sehr zögernd zu realisieren. Insofern wundert es auch nicht, dass Konzerne wie Philips oder Lidl derart schreckhaft reagieren. Letztlich sind sie nämlich auch nur Profiteure der Prohibition. Denn wenn der Anbau zum Eigenbedarf legal wird, braucht es weder spezielle Bücher noch besondere Lampen: Sonne, Erde, Wasser und ein Hanfkorin im Blumenkasten reichen dann völlig aus.

M. Bröckers in TAZ vom 5.2.14

## Kleiner Rausch für kleines Geld

Uruguayer muss man eben sein! Nicht zehn Euro wie in Berlin, sondern umgerechnet zwischen 62 und 69 Cent pro Gramm Marihuana müssen die Bürger des südamerikanischen Landes künftig in der Apotheke bezahlen, wenn sie sich einen Joint drehen wollen.

Diesen Preis setzte jetzt die Regierung in Montevideo fest. Als erstes Land der Welt hatte Uruguay Ende 2013 den Anbau und Verkauf von Cannabis legalisiert. Bis zu zehn Gramm

## Zwei Tote nach Legalisierung von Marihuana in Colorado

Der US-Bundesstaat Colorado verzeichnet fünf Monate nach der Legalisierung von Marihuana eine durchwachsene erste Bilanz. Einem „New York Times“- Bericht vom Sonntag zufolge kamen seit Januar zwei Menschen wegen der Droge ums Leben. Gleichzeitig sei die Zahl der Raubüberfälle und Gewaltverbrechen um bis zu 4,8 Prozent gesunken. Der Staat habe 12,6 Millionen Dollar zusätzlich an Umsatzsteuern eingenommen. Bei den Drogentoten handelt es sich um einen Austauschstudenten. Er sei vom Balkon gesprungen, nachdem er Marihuana-Kekse gegessen habe. Zum anderen sei eine Frau von ihrem Mann im Rausch erschossen worden.

Tagesspiegel vom 2.06.2014

## TIPP ZUR VERTIEFUNG

Um sich mit dem Thema und seinen Hintergründen auseinander zu setzen empfiehlt die Redaktion das Buch „Legalisieren!“ von Günter Amendt.

Günter Amendt, ein renommierter deutscher Sozialwissenschaftler, hat als einer der ersten erkannt, dass Prohibition und „Kriege gegen Drogen“ zum Scheitern verurteilt sind. In vielen Vorträgen, die im Buch herausgegeben werden, hat er immer wieder plausibel begründet, weshalb das Drogenproblem durch eine kontrollierte Legalisierung zwar nicht gelöst, aber wesentlich entschärft werden kann. Inzwischen setzt sich sogar in den USA, die den „Krieg gegen die Drogen“ begonnen haben, die Einsicht durch, dass eine Freigabe zumindest des Cannabiskonsums nicht mehr aufzuhalten ist.

Ein empfehlenswertes Buch mit vielen Hintergründen und klaren Analysen.

„Legalisieren!“ Günter Amendt, Rotbuchverlag 19,90 €, ISBN 978-3-85869-590-1

■ (red)

## >> Das Kleingedruckte

### ANSTALTSZEITUNG

Die „Gitter weg“ erscheint vier Mal im Jahr und wird bei Erscheinen ausgelegt. Versand an Interessierte oder Angehörige ist möglich. *Siehe auch Redaktion „Gitter weg“*

### ANSTALTSBEIRAT

Er ist Mittler zwischen Gefangenen und Anstaltsleitung und tagt jeden 4. Dienstag im Monat. Anliegen und Kontakt betreffend die JVA Plötzensee durch verschlossenen Brief oder Vormelder an: Frau Dr. Henderson, Vorsitzende Anstaltsbeirat. *Mitglieder: Frau Dr. Henderson (Vorsitzende), Herr Schirocki*

Der Anstaltsbeirat unternimmt keine Rechtsberatungen oder Rechtsvertretungen und vermittelt nicht zum Gericht oder zur Staatsanwaltschaft. Er ist ausschließlich für die Belange der Inhaftierten, betreffend Anstaltsproblematiken und des Vollzuges zuständig.

### ARBEITSBETRIEBE

	Ansprechpartner
Wäscherei:	Hr. Wunderlich
Gärtnererei:	Fr. Grothe, Fr. Schulze
Ziegner-Bau:	Hr. Wolf
Ziegner-Reinigung:	Fr. Goldschmidt
Sortierbetrieb:	Hr. Grothe, Hr. Kirchhof
Gebäudereinigung:	Fr. Kubrinski
Lehrküche:	Hr. Ribke, Fr. Graffenberger
Bauhof:	Hr. Eckert
Malerei:	Hr. Härtel
Hauskammer:	Hr. Behlert
Sozialpäd. Abteilung:	Fr. Drews, Fr. Knoblaue
Bücherei:	Fr. Zechert
Hausarbeiter:	VDL der Häuser
IBW:	Fr. Schultz

Infos zu folgenden Arbeitsbetrieben bei der Arbeitsverwaltung/BQ: Beamtenkantine, Kfz-Werkstatt und Kfz-Pflege, Schlosserei, Großküche (Gefangenen-Verpflegung), Justizvollzugskrankenhaus, Wäscherei. Einreichen von Bewerbungen zur BQ bitte mit kurzer Angabe von Erfahrungen, Talenten und Weiterbildung/Vorstellungen.

### ARBEITSLOSENGELD & -BEITRAG

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist erreicht, wenn für 360 Tage innerhalb von 2 Jahren eine Arbeit nachgewiesen wird. Der Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages am Arbeitslohn des Gefangenen beträgt 3%, davon werden ihm ab 01.01.2011 50% anteilig in Abzug gebracht.

### ARBEITSVERWALTUNG / BQ

(Beschäftigung und Qualifikation)  
Organisation: Herr Böhme  
Zur Bewerbung für eine anstaltsinterne Tätigkeit wie auch Fragen zur Lohnabrechnung Kontakt per Vormelder.  
**Wichtig: Bei Bewerbungen für einen Arbeitsbetrieb bitte nicht pauschal schreiben „suche Arbeit“, sondern kurze Bewerbung unter Angabe der Fähigkeiten und möglicher Referenzen.**

### ARZTGESCHÄFTSSTELLE

Vorsprache zu sämtlichen Fachärzten ist nur über den Anstaltsarzt möglich. Anmeldung zum Anstaltsarzt diskret mit verschlossenem Brief oder mit Vormelder. Die Medikamentenausgabe erfolgt zu den gleichen Zeiten im Stationsbüro wie die Postausgabe oder nach ärztl. Verordnung.

### AUFSCHLUSSZEITEN (Nichtarbeiter)

Montag-Freitag:	7.00 - 7.45 Uhr 12.00 - 13.00 Uhr 15.00 - 16.20 Uhr 17.00 - 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag:	10.00 - 17.20 Uhr Medizinischer Aufschluss: ab 10.00 Uhr

### AUTOMATENZUG (bei Besuch)

Limit pro Besuch:	15,00 €
maximales Limit monatlich:	30,00 €

### BERUFSAUSBILDUNG / QUALIFIZIERUNG

#### Gebäudeinigerlehrgang (Ziegner-Stiftung)

mit IHK-Abschluss  
Dauer: 12 Monate (4 Module à 3 Monate)  
Inhalt: Teppich-, Sanitär-, Fensterreinigung, Gartenpflege

#### Bauhelferlehrgang (Ziegner-Stiftung)

Dauer: 6 Monate

#### Lehrgang Fachkraft für Gastgewerbe (Lehrküche)

mit Abschluss  
Spezialisierung: Küche/Catering  
Dauer: 24 Monate

#### Ausbildung zum Koch (Anstalt)

Dauer: 36 Monate

#### ECDL Kurs

Grundlagen in PC-Anwendung, Excel, Word, usw.  
Dauer: 8-9 Wochen

Teilnahmevoraussetzungen für die einzelnen Berufsausbildung ist möglichst ein erweiterter Hauptschulabschluss. Bei Interesse Kontakt zu BQ1 durch Vormelder mit Kurzbewerbung aufnehmen.

### BESCHWERDE GEGEN DIE ANSTALTSLEITUNG

Einzureichen über:

Senatsverwaltung der Justiz  
Abt. III, z. Hd. Herrn Dr. Meinen  
Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin

Bei Beschwerden sollten Sie sich zuerst an Ihren Gruppenbetreuer, Gruppen- oder Bereichsleiter wenden.

### BESUCH

**Monatlich 2 Regelsprechstunden von je 60 Minuten und ein Sondersprecher**

Mittwoch, Donnerstag:	14.00-20.00 Uhr
Sonnabend:	10.00-16.00 Uhr

Anmeldungen des Besuchs unter Angabe der Besuchszeit und der erwarteten Besucher mit Sprecherantrag. Termine für die Besuchstage siehe Aushang. Nichtverbrauchte Besuchstage können nicht in den Folgetermin übernommen werden. Die maximale Personenzahl pro Besuch beträgt 5 Personen und davon maximal 3 Erwachsene. **Wichtig: Einlass für Besucher spätestens 15 Minuten vor dem beantragten Termin. Besucher, die nicht pünktlich erscheinen, werden nicht mehr eingelassen!**

### BESTELLUNGEN (Internetshops & Versandhandel)

Kataloge zur Bestellung von Geräten der Firma Krüger (siehe Überprüfungskosten) sind über die Unterzentralen erhältlich. Auch Bestellung bei zugelassenem Versandhandel ist möglich. Bezahlung der Bestellung im Voraus durch Sperrung in Höhe des Bestellwertes auf dem Haus- oder Eigengeldkonto durch gesonderten Antrag.

**Wichtig: Bestellungen können nur erfolgen, wenn Guthaben auf dem Haftkonto vorhanden ist. Bezahlung von Draußen ist möglich. Paketempfang unbedingt genehmigen lassen.**

### BRIEFMARKEN

Nur über Einkauf. Bei jedem Einkauf ist eine Umbuchung vom Eigengeld bis 22,00 € für Briefmarken möglich, Vordruck für Zahlstelle im Stationsbüro. **Wichtig: Briefmarken in eingehender Post werden nicht ausgehändigt, sie werden zur Habe in die Hauskammer gegeben.**

### BÜCHEREI

Verleih von Büchern und DVDs, Bestellungen mit Angabe der Titel per Vormelder möglich, Treffpunkt jeden 2. Dienstag, 15.00 Uhr vor den Unterzentralen der Häuser (Ausruf).

### EINKAUF (Einkaufstage: 2. & 4. Mittwoch im Monat)

Hausgeld: soweit verfügbar für den Einkauf jeglicher Artikel  
Eigengeld: 15,00€ / mtl. für den Einkauf von Non-Food / Hygiene-Artikeln  
22,00 € je Einkauf für Briefmarken

### ESSENAUSGABE (Menüplan im Aushang)

Täglich: 11.30 - 12.15 Uhr

### FERNSEHER

Per Antrag über Stationsbüro. Zur Monatsmitte für die Abbuchung der Gebühr in die TV-Liste im Stationsbüro eintragen und unterschreiben. **Eine Alternative ohne monatliche Gebühren ist ein eigenes TV-Gerät mit eigener DVB-T-Antenne.**

Billigangebot (16 Zoll + 5 Progr.): 3,40 €/Monat  
Kabelanschluss: 7,39 €/Monat  
Kabelanschluss + Leih-TV: 17,90 €/Monat

### PAY-TV und HD-TV mit Aufpreis

Das komplette Angebot & Preise siehe Aushang  
**Wichtig: Das Versäumen der Eintragung in die Fernsehliste kann eine Sperrung zur Folge haben.**

### FREIABOS FÜR GEFANGENE

Freiabos ausgesuchter Zeitungen / Zeitschriften  
Bestellung über:

Freiabos für Gefangene e. V.  
Köpenicker Str. 175 in 10996 Berlin

### FREISTUNDE

Montag-Freitag: 15.15 - 16.15 Uhr  
SA, SO, Feiertag: nach Ausruf

### GNADENGESUCH

Einzureichen über:

Senatsverwaltung der Justiz  
-Gnadenausschuss-  
Salzburger Str. 21-25 in 10825 Berlin

### HAFTKONTO

#### Hausgeld:

Hier wird das Taschengeld und der nicht pfändbare Teil des Arbeitslohnes (3/7) gutgeschrieben. Von diesem Geld werden vorrangig Einkäufe bezahlt, aber es können auch andere anstaltsinterne Kosten, wie z. B. Kabelgebühren, Telio und Briefmarken bezahlt werden. Überweisungen nach Draußen sind möglich.

#### Eigengeld:

Wie zuvor, außer Einkauf. Freie Verfügbarkeit nur, wenn keine Pfändungen vorliegen und das Überbrückungsgeld angespart ist.

**Wichtig: Überweisungen von Draußen werden grundsätzlich nur dem Eigengeldkonto gutgeschrieben. Wir empfehlen bei Pfändungen zweckgebundene Einzahlungen (genehmigen lassen!)**

### Überbrückungsgeld:

Hier werden 4/7 des Arbeitslohnes gutgeschrieben, bis das Limit erreicht ist. (Die Höhe des Überbrückungsgeldes richtet sich nach der Zahl der Unterhaltsberechtigten, aktuelle Sätze bitte beim GL erfragen). **Es ist unpfändbar.** Wenn es vollständig angespart ist werden diese 4/7 nur auf das Eigengeldkonto gebucht und sind wieder pfändbar. Das Überbrückungsgeld wird dem Gefangenen bei seiner Entlassung ausgezahlt. Auf das Überbrückungsgeld kann nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Genehmigung und Freigabe durch den zuständigen Sozialarbeiter zugegriffen werden (z. B. zum Bezahlen von Schulden, Geldstrafen, Gerichtskosten oder einer Sozialfahrkarte für Ausgänger).

### Taschengeld:

Bei Bedürftigkeit pro Arbeitstag 14 % des Ecksatzes, zurzeit also 1,59 €. Nur auf Antrag. Den Vordruck bis zum Ende des Monats im Stationsbüro abgeben!

### HAUSDORNDUNG

Die Hausordnung kann über das Stationsbüro eingesehen werden. Verstöße dagegen können disziplinarisch geahndet werden.

**Wichtig: Der Verleih von Elektrogeräten, (z. B. Radio, TV-Gerät, DVD-Player, Konsole) an andere Gefangene sollte über das Stationsbüro genehmigt werden.**

### INSASSENVERTRETUNG

Die Insassenvertreter sind die gewählten Vertreter der Gefangenen gegenüber der Anstalt. Über die Insassenvertreter können Vorschläge, Beschwerden oder Kritik an die Anstaltsleitung übermittelt werden. Übermittlung des jeweiligen Anliegens im persönlichen Gespräch mit dem Stationsprecher oder in verschlossenem Brief an die Gesamtinsassenvertretung.

### KIRCHE & GOTTESDIENST

Katholische Diakone: Hr. Kotré, Hr. Marin  
Evangelischer Diakon: Hr. Watermann  
Termine zum Gottesdienst werden kurzfristig durch Aushang bekannt gegeben. Anmeldung zum Gottesdienst oder zum persönlichen Gespräch mit dem zuständigen Geistlichen mittels Vormelder/Brief.

### KURS- & GRUPPENANGEBOTE

Aktuelle Angebote bitte erfragen. Individuelle Weiterbildungen oder Fernstudien sind möglich. Weitere Informationen auf Anfrage im persönlichen Gespräch. Anmeldungen zu Gruppen (auch Sport) mit Vormelder an ZB Frau Drews.

### KONTOVERBINDUNG JVA PLÖTZENSEE

Einzahlungen unter Angabe von Name, Buchnummer und Verwendungszweck:  
Postbank Berlin, BLZ 100 100 10  
Konto-Nr.: 712 12 106

### LEITUNG DER JVA PLÖTZENSEE

Anstaltsleiterin: Fr. Benne  
Vollzugsleiter: Hr. Savickas  
Abt. Sicherheit: Hr. Michael

### NICHTRAUCHERSCHUTZGESETZ

Auch in der JVA Charlottenburg gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Aufgrund gegenseitiger Rücksichtnahme werden die Raucher gebeten, nur auf den Hafträumen zu rauchen. Seit 2011 werden Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz von der Anstalt disziplinarisch geahndet.

### PAKETE

Es gibt die Möglichkeit, drei Pakete pro Jahr zu empfangen. Es handelt sich um Jahres-, Oster- und Weihnachtspaket, für Moslems gibt es die Möglichkeit, ein Ramadanpaket statt des Weihnachtspaketes zu erhalten. Näheres dazu im Stationsbüro.

**Wichtig: Das Paket jeweils per Vormelder mit Absenderangabe beim Briefamt anmelden, sonst wird die Annahme verweigert.**

### PFÄNDUNGEN

Pfändungen werden durch die Zahlstelle auf dem Haftkonto notiert. Pfändbar ist grundsätzlich nur das Eigengeld. Abgeführt an den Gläubiger werden die Gelder, welche in der Summe zusammen mit dem schon angesparten Überbrückungsgeld die vorgemerkte Höhe des Überbrückungsgelds überschreiten.

### PSYCHOLOGISCHER DIENST

Frau Andree (für alle TA)

### RECHTSANWÄLTE SPRECHZEITEN

in den Häusern: 10.00-20.00 Uhr  
Einlass: 10.00-19.00 Uhr

### RECHTSBERATUNG FÜR GEFANGENE

Kostenlos, aber nur möglich, wenn kein eigener Verteidiger bevollmächtigt worden ist. Sie wird durch die Vereinigung der Berliner Strafverteidiger e. V. ausschließlich zu Themen des Strafrechts, des Strafvollzugsrechts und des Strafvollzugsrechts durchgeführt. Anmeldung mit Vormelder.

### REDAKTION „GITTER WEG“

Redaktionsbüro im Haus F Raum 8. Kontaktaufnahme durch Brief/Vormelder über BQ 1 Herr Böhme oder die Redakteure.

### REINIGUNG DER PRIVATWÄSCHE

Über Wäschekaffaktor im Haus, Abgabezeiten siehe Aushang.

### SCHULDEN- & INSOLVENZBERATUNG

Stadtmission, Herr Lauer berät jeden Gefangenen **kostenfrei** immer Dienstags von 15.00 bis 19.00 Uhr. Kontakt mit Vormelder oder über Sozialarbeiter

### SONSTIGE DIENSTE

Urkundensbeamter des AG Chbg: Dienstag  
Landeseinwohneramt (Freitag): Hr. Spann  
Agentur für Arbeit (Freitag): Hr. Topstedt  
Anmeldung mit Angabe der Gründe per Vormelder.

### SOZIALPÄDAGOGISCHE ABTEILUNG (ZB)

Ansprechpartner: Hr. Dumke, Fr. Knoblaue,  
Fr. Drews, Fr. Zechert

### SOZIALARBEITER / GRUPPENLEITER

**TA 3:** BL Herr Röcher  
Haus E: Hr. Sonnen, Fr. Eiselt  
Haus F: Hr. Schulz, Hr. Sonnen

**TA 2:** BL Herr Dumke  
Haus B: Fr. Kirchner, Hr. Saueremann  
Haus C: Fr. Böhnisch, nicht besetzt

Übergreifende Zuständigkeiten von Sozialarbeitern aus anderen Häusern möglich. Zuständigkeit kann in der Unterzentrale des Hauses erfragt werden. Terminanfrage per Vormelder übers Stationsbüro mit kurzer Angabe des Grundes. Bereichsleiter-sprechstunde alle zwei Wochen, siehe Aushang.

### STATIONSBÜRO

(Post, Abgabe von Vormeldern, Computerauskünfte)  
Montag-Freitag: 7.00 - 7.45 Uhr  
17.00 - 18.00 Uhr  
Sonnabend, Sonntag: nach Ansage

### TELEFONIEREN (TELIO)

Eröffnung des Kundenkonto über JVA, Nutzung zu den Aufschluszeiten möglich. Umbuchungen auf Teliokonto per Liste in der Unterzentrale (UZ) meist Dienstags oder durch Überweisung /Internet von Draußen.

Telio GmbH  
Elbchaussee 1 in 22765 Hamburg  
☎ 040 / 2288-0

Gebühren nach Takten von 9 Cent (Ortsnetz Berlin) bis mehrere EURO / Minute (Handynetze, Übersee)

### URLAUBSTAGE GEM. § 42 STVOLLZG

Jeder arbeitende Gefangene hat Anspruch auf 18 Urlaubstage (Zellenurlaub nach § 42 StVollzG), d.h. Freistellung von der Arbeit (entspricht 18 Arbeitstage) im Jahr, die im Regelfall nur in einem Stück genehmigt werden, sobald 12 Monate zusammenhängende Tätigkeiten innerhalb eines Jahres im Strafvollzug erarbeitet wurde. Der Urlaubszahlung wird der Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate zugrunde gelegt. Anträge für Urlaub an die Arbeitsverwaltung (BQ).

### ÜBERPRÜFUNGSKOSTEN

(Beim Einbringen elektrischer Geräte)  
Nur folgende Firma kann beauftragt werden:

Fa. Jürgen Krüger, Fernsehdiener,  
Oranienstr. 69 in 10969 Berlin,  
☎ 030 / 6141915

Die Geräte können bei Krüger von Angehörigen auch direkt in der Werkstatt (siehe Anschrift) abgegeben und deren Überprüfung auch dort sofort bezahlt werden. Bei Abgabe über die Anstalt wird der Betrag nach schriftlichem Auftrag über das Stationsbüro dem Hausgeld- oder Eigengeldkonto belastet.

### TV UND KABEL (siehe Fernseher)

### ZAHLSTELLE

Ausführung von Buchungs- und Überweisungsaufträgen, Ratenzahlung an Justiz, Pfändungen, Erstellung von Kontoauszügen, Einzelverbindungsanfrage für Telio, Bargeldverkehr, Umbuchen von Eigengeld auf „Hausgeld zum Einkauf“. Auftrag mit Vordruck übers Stationsbüro oder den GL.

### § 43 StVollzG (Freistellung)

Anrechnung: Bei einer durchgängigen Tätigkeit über 2 Monate wird ein 43er-Tag gutgeschrieben. Jeder Fehltag (auch Urlaubstage) verschiebt den Abrechnungsstichtag zu einem vollen 43er-Tag um einen Tag.

Verrechnung: Durch gutgeschriebene 43er-Tag wird entsprechend der Anzahl der Tage die Entlassung vorgezogen. Sie können im Rahmen von Lockerungen auch als Urlaubstage genommen werden.

Auszahlung von 43er-Tagen ist nur in Ausnahmefällen, z. B. Blitzentlassung, möglich. Dabei wird der Tagessatz des Durchschnittes der Eckvergütung der letzten drei Monate zugrunde gelegt.

Stand: Juni 2014  
Alle Angaben ohne Gewähr



# IMPRESSUM

**Postanschrift**  
Redaktion Gitter weg - Haus F  
Friedrich-Olbricht-Damm 17, 13627 Berlin

**Telefax**  
030 90144 1505

**Email**  
bernd.boehme@jva.pls.berlin.de

**Herausgeber**  
Insassen der JVA Plötzensee

**Chef vom Dienst**  
Bernd Boehme

**V.i.S.d.P.**  
T. Adolph, Universal Stiftung Helmut Ziegner

**Redaktion**  
E. Fuchs (ef), M. Ziegler (ma)

**Gastautoren**  
Hans M. (HM), Dietmar P. (dp), Charly (ch)

**Druck / Auflage**  
Druckerei der JVA Tegel / 1.200

**Redaktionsschluss**  
Ausgabe VIER 2014: 22.08.2014

**Download**  
gitterweg.geblubber.info

---

## Fragen, Anregungen, Wünsche?

**Einfach per Vormelder oder Brief  
an die Redaktion Gitter weg**

---

### Allgemeine Informationen:

Die Gitter weg erscheint 4 mal im Jahr. Der Bezug ist für Gefangene, Angehörige und Mitarbeiter/innen des Vollzuges kostenfrei. Die Redaktion ist mit Zitaten oder Übernahmen aus dem Inhalt ausdrücklich einverstanden, um Zusendung eines Belegexemplars wird gebeten. Namentlich gekennzeichnete Artikel, Leserbriefe und Fremdbeiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Leserbriefen und eingesandten Manuskripten gehen wir von dem Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und eventueller, sinnwahrer, Kürzung aus, eine Haftung wird nicht übernommen. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir meist auf die explizite Nennung der weiblichen Form der Begriffe Gruppenbetreuer, Gruppenleiter usw.. Gemeint sind stets alle Geschlechter.

### Eigentumsvorbehalt:

Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie dem/der Gefangenen persönlich ausgehändigt wird. Bei Nichtaushändigung ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurück zu senden. Eine „Zur-Habe-Nahme“ ist keine Aushändigung.

### Quellen Bilder:

Cover (Front & Back), Seite 2, 12, 13, 14, 15, 16, 24, 25 : Redaktion Gitter weg  
Seite 18, 19: JVA Plötzensee  
Seite 20, 21, 22, 23: aufBruch

---

## RECHTLICHER HINWEIS

Die im Heft erläuterten Ausführungen zur Rechtsprechung und Anträgen geben lediglich einen ersten Überblick über das Rechtsgebiet. Sie erheben daher nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können auch nicht den Besonderheiten eines Einzelfalles umfassend gerecht werden. Sie dienen nicht einer Rechtsberatung, sondern stellen nur die rechtlichen Möglichkeiten dar.

Die Redaktion empfiehlt daher stets die Hinzuziehung eines versierten Rechtsbeistandes, wenn den Ausführungen gefolgt werden soll. Die Redaktion übernimmt keine Haftung / kein Gewähr.

# ADRESSEN

### Anwaltsnotdienst

☎ 0172 / 3255553

### Abgeordnetenhaus v. Berlin

Niederkirchner Str. 5 · 10117 Berlin  
☎ 030 / 2325-0

### Amnesty International

Heerstr. 178 · 53111 Bonn  
☎ 0228/9837-0

### Arbeitskreis kritischer Strafvollzug AkS e.V.

Prof. Dr. H. Koch · Postf. 1268 · 48002 Münster

### Ärztekammer Berlin, Beauftragter Menschenrechte

Friedrichstr. 16 · 10969 Berlin  
☎ 030 / 40806-0

### Ausländerbehörde

Friedrich Krause Ufer 24 · 13353 Berlin  
☎ 030 / 90269-0

### Ausländerbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65 · 10785 Berlin  
☎ 030 / 26542351

### Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10 · 10787 Berlin  
☎ 030 / 13889-0

### Bundesgerichtshof

Karl Heine Str. 12 · 04229 Leipzig  
☎ 0341/48737-0

### Bundesministerin für Justiz

Mohrenstr. 37 · 10117 Berlin  
☎ 01888 / 580-0

### Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3 · 76131 Karlsruhe  
☎ 0721 / 9101-0

### Deutscher Bundestag - Petitionsausschuss

Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

F- 67075 Strasbourg Cedex

### Freiabonnements für Gefangene e. V.

Köpenicker Str. 175 · 10997 Berlin  
☎ 030 / 6112189

### Humanistische Union e. V.

Greifswalder Str. 4 · 10405 Berlin  
☎ 030 / 20450256

### Iv.I. Interessenvertretung Inhaftierter

Postfach 1267 · 56451 Westerburg

### Kammergericht

Eißholzstr. 30-33 · 10781 Berlin  
☎ 030 / 9015-0

### Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Aquinostr. 7-11 · 50670 Köln  
☎ 0221 / 9726930

### Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turmstr. 91 · 10548 Berlin  
☎ 030 / 9014-0

### Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus Berlin

Niederkirchner Str. 5 · 10117 Berlin  
☎ 030 / 232514-70

### Schufa Holding AG

Postfach 10 34 41 · 50474 Köln  
☎ 01805 / 724832

### Senatsverwaltung für Justiz, Soziale Dienste,

**Gerichts- und Bewährungshilfe**  
Salzburger Str. 21-25 · 10825 Berlin  
☎ 030 / 9013-0

### Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabt.

Alt Moabit 104 · 10548 Berlin  
☎ 030 / 9014-0

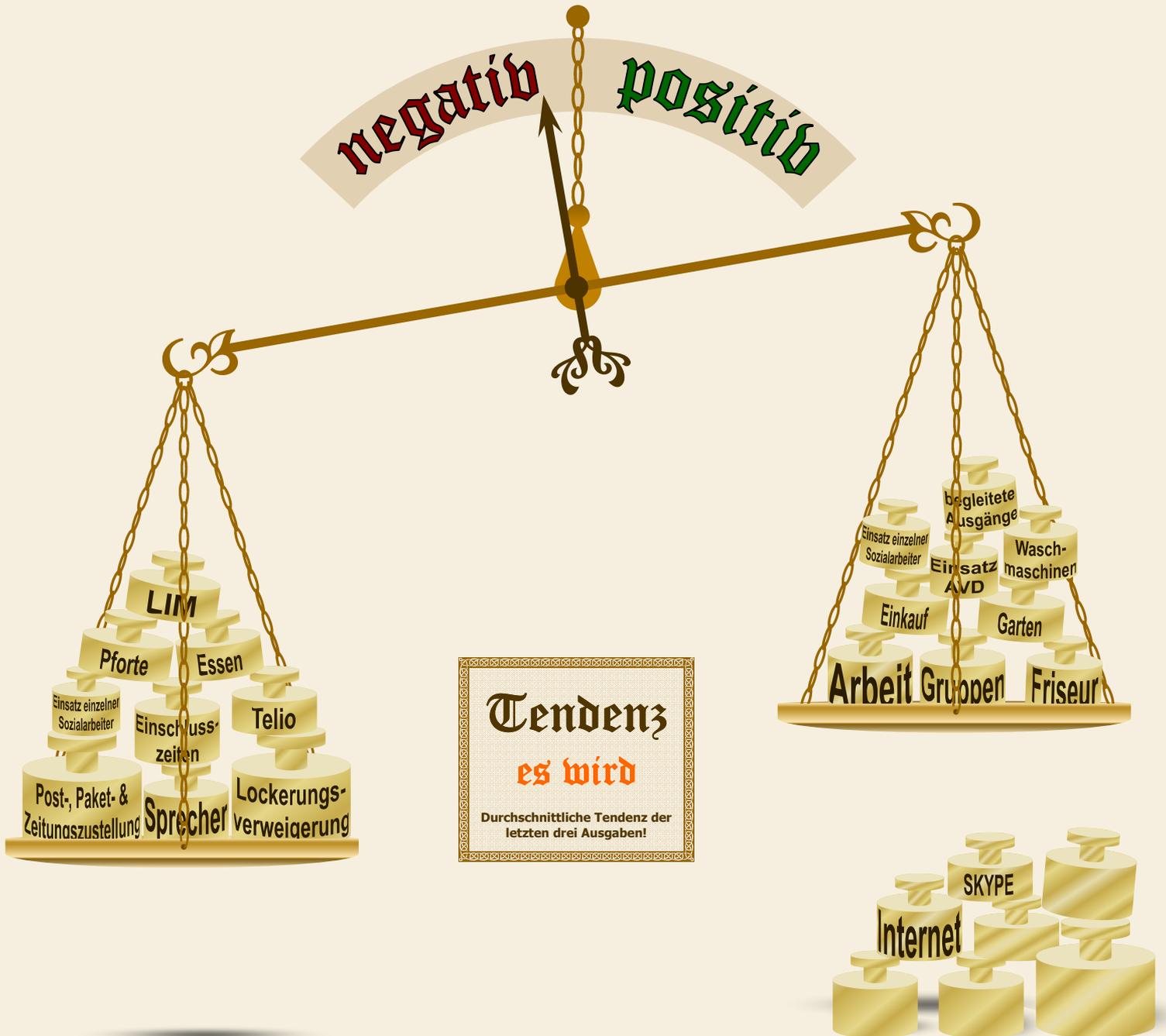
### Strafvollzugsarchiv an der FH Dortmund

Emil Figge Str. 44 · 44227 Dortmund

**ACHTUNG! Manche Rufnummern sind von Telio gesperrt.**

# Unsere Goldwaage

So ausgewogen ist der Vollzug in der JVA Plötzensee



## Suizide, Entlassungen in die Obdachlosigkeit, aber „begleitete Ausgänge“

Im ersten Halbjahr 2014 haben sich in allen Berliner Knästen wieder mindestens sieben Menschen getötet. Zahlen dazu veröffentlicht die Justiz nicht mehr.

Genauso wenig Zahlen darüber, wie viele Entlassene ohne Wohnung nur mit blauem Sack entlassen wurden. Hier in Plötzensee waren das dieses Jahr schon Einige.

Da sind die begleiteten Ausgänge bzw. entlassungsvorbereitenden Ausgänge, falls sie wenige Wochen vor Endstrafe „gewährt“ werden, reine Augenwischerei. ‚Wir setzen uns doch ein für unsere Schützlinge‘ sagt so manch mütterlich veranlagte Verantwortliche, so manch väterlicher Sozi. Tolle Leistung?

‚Gutes Schauspiel, geschickt Engagement vorgespielt‘, so würden wir sagen.

Der „Erfolg“ spricht dagegen!